

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 148

**zum Entwurf von Änderungen
der Strafprozessordnung und
weiterer Gesetze im Zusam-
menhang mit der Umsetzung
des neuen Allgemeinen Teils
des Schweizerischen Straf-
gesetzbuches und des Bundes-
gesetzes über das Jugend-
strafrecht im Kanton Luzern**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf von Änderungen der Strafprozessordnung und weiterer kantonaler Erlasse, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und der Einführung des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) stehen.

Die eidgenössischen Räte haben am 13. Dezember 2002 die Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und am 20. Juni 2003 ein neues Jugendstrafgesetz beschlossen. Am 24. März 2006 haben sie zudem Korrekturen zur Änderung des StGB erlassen. Das neue Bundesrecht macht eine Anpassung des kantonalen Rechts nötig, vor allem der kantonalen Strafprozessordnung, des Übertretungsstrafgesetzes und aller kantonalen Verordnungen im Strafvollzug, aber auch der Strafbestimmungen in rund 30 Gesetzen und 60 Verordnungen sowie der Strafbestimmungen im kommunalen Recht. Die wichtigsten Änderungen sind die Neuordnung und die Differenzierung des Sanktionensystems, die Festlegung der Strafvollzugsgrundsätze auf Gesetzesstufe, die Anpassung der Bestimmungen über den Geltungsbereich und die Voraussetzungen der Strafbarkeit an die geänderte Rechtsprechung sowie die Trennung von Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht.

Nach der Neuordnung des Sanktionensystems sollen kurze Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise ausgefällt werden. An deren Stelle treten die Geldstrafe im Tagesatzsystem und die gemeinnützige Arbeit, welche durch das Institut des Aussetzens der Strafe ergänzt werden. Das ganze Strafsystem wird flexibler und durchlässiger gestaltet. In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden, oder diese kann – in mehr Fällen als nach geltendem Recht – bedingt ausgesprochen werden. Dem Täter oder der Täterin wird Gelegenheit gegeben, sich zu bewähren.

Bei den schwerwiegenden Delikten und den gemeingefährlichen Täterinnen und Tätern wird das System hingegen markant verschärft. Die Sicherungsverwahrung wird detaillierter als im bisherigen Recht geregelt. Die Verwahrung kann früher ausgesprochen werden. Bei gemeingefährlichen Straftäterinnen und Straftätern kann eine bedingte Entlassung erst erfolgen, wenn ein psychiatrisches Gutachten vorliegt und eine spezielle Fachkommission die beabsichtigte bedingte Entlassung ausdrücklich empfiehlt. Psychisch kranke Täterinnen und Täter sollen zudem, wenn sie gefährlich sind, in besonderen Sicherheitseinrichtungen behandelt werden.

Die Einführung des neuen Allgemeinen Teils des StGB verursacht generell Mehraufwendungen im Untersuchungsverfahren, im Gerichtsverfahren und im Vollzugsverfahren (Mehraufwand für Abklärungen bei der Festlegung von Geldstrafen und Bussen, fehlende Präjudizien und grösere Auswahl von Sanktionen im neuen Sanktionensystem, verschiedene Entscheidungskompetenzen im Straf- und Massnahmenvollzug fallen dem Richter oder der Richterin zu). Mehraufwand fällt an bei der Erstellung von gerichtlichen Gutachten oder beim zwingenden Einbezug der Fachkommission in gewissen Vollzugsfällen.

Mittels Musterfällen wurde versucht, den Mehr- und Minderaufwand zu bewerten. Insgesamt wurde ein Mehraufwand von rund 6,4 Stellen ermittelt. Mit dem Budget 2007 wird der Regierungsrat dem Grossen Rat von diesen 6,4 ermittelten Stellen voraussichtlich insgesamt 4,9 zusätzliche Stellen unterbreiten.

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	4
1.	Neues Bundesrecht	4
2.	Anpassungsbedarf	5
a.	Gesetze	5
b.	Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz	5
c.	Verordnungen und kommunales Recht	5
3.	Teil- oder Totalrevision	6
II.	Schwerpunkte des neuen Bundesrechts	6
1.	Die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches	6
a.	Das neue Sanktionensystem	6
b.	Änderungen im Massnahmenrecht	8
c.	Änderungen im Vollzug	9
2.	Das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht	10
3.	Nachbesserungen	11
III.	Auswirkungen des neuen Bundesrechts	12
1.	Auswirkungen auf die Gesetzgebung	12
2.	Auswirkungen auf die Verfahrensabläufe und den Vollzug	13
3.	Auswirkungen des neuen Jugendstrafgesetzes	14
IV.	Strafvollzugskonkordat	14
V.	Ergebnisse des Vernehmlassungsv erfahrens	15
VI.	Erläuterungen zu einzelnen Gesetzen und Bestimmungen	16
1.	Strafprozessordnung	16
2.	Änderung des Übertretungsstrafgesetzes	29
3.	Änderung weiterer Gesetze	30
4.	Übergangsbestimmungen	32
VII.	Gemeindestrafrecht	32
VIII.	Kostenentwicklung	33
IX.	Antrag	35
	Entwurf	36

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf von Änderungen der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des neuen Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht im Kanton Luzern vorgenommen werden müssen.

I. Ausgangslage

1. Neues Bundesrecht

Im Rahmen eines umfassenden Gesetzgebungsprojektes haben die eidgenössischen Räte am 13. Dezember 2002 den Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) durch neue Bestimmungen ersetzt und am 20. Juni 2003 ein neues Jugendstrafgesetz (JStG) erlassen (vgl. BBI 2002, S. 8240 sowie 2003, S. 4445). Da in der Folge aus Kreisen von Praktikern und seitens der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren Kritik an der Gesetzesnovelle laut wurde, änderten die eidgenössischen Räte am 24. März 2006 den neuen Allgemeinen Teil des StGB bereits wieder ab (BBI 2006, S. 3557). Die vorliegende Botschaft befasst sich mit der Umsetzung dieser Neuerungen, welche voraussichtlich bereits auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden, in das kantonale Recht.

Am 8. Februar 2004 nahmen Volk und Stände die Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraf-täter» und damit den neuen Artikel 123a der Bundesverfassung (BV) an. Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 23. November 2005 Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfassungsbestimmung unterbreitet, welche die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches ergänzen sollen (BBI 2006, S. 889). Das Geschäft befindet sich in der Beratung der zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerates. Diese neue Vorlage wird voraussichtlich keine direkten Auswirkungen auf das vorliegende Revisionsverfahren haben.

Am 21. Dezember 2005 hat der Bundesrat ausserdem die Botschaft und die Entwürfe einer Schweizerischen Strafprozessordnung und einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet (BBI 2006, S. 1085). Diese beiden schweizerischen Strafprozessordnungen sollen die heutigen kantonalen Strafprozessordnungen ersetzen. Sie sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

2. Anpassungsbedarf

a. Gesetze

Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht führen zu grossen Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung. Hauptsächlich betroffen sind das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (StPO, SRL Nr. 305) und das Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976 (UeStG, SRL Nr. 300).

Formelle Anpassungen in der Strafprozessordnung ergeben sich einerseits aus der neuen Artikelnummerierung im Allgemeinen Teil des StGB und andererseits aus den neuen Begriffen im Sanktionenrecht. Einige materielle Anpassungen ergeben sich bei den Strafen und Massnahmen, da neue Strafformen eingeführt oder bestehende verändert werden, beispielsweise die Ersatzfreiheitsstrafe, die gemeinnützige Arbeit, die teilbedingten Strafen oder die Bewährungshilfe.

Das Übertretungsstrafgesetz ist zu ändern, weil Übertretungen neu nur noch durch Bussen geahndet werden. Nicht nur das UeStG regelt allerdings im kantonalen Recht Übertretungstatbestände. Vielmehr enthalten auch zahlreiche andere Erlassen des kantonalen Rechts solche Tatbestände. Die Strafbestimmungen in all diesen Erlassen sind zu überprüfen und falls nötig anzupassen (vgl. Kap. III.1).

Nicht alle geänderten Bestimmungen des neuen Bundesrechts führen aber zu Anpassungen im kantonalen Recht, da verschiedene Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB von den betroffenen Behörden und Gerichten direkt anzuwenden sind.

b. Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz

Der Kanton Luzern ist seit dessen Errichtung Mitglied des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959 (SRL Nr. 325). Das Konkordat enthält verschiedene Begriffe, welche im Allgemeinen Teil des StGB neu definiert worden sind. Die Konkordatsbehörden sind zurzeit daran, die Vereinbarung auf den neuesten Stand zu bringen.

c. Verordnungen und kommunales Recht

Wie bei den kantonalen Gesetzen sind auch die Strafbestimmungen der kantonalen Verordnungen und des kommunalen Rechts zu überprüfen und falls nötig anzupassen. Im Weiteren sind alle bestehenden Verordnungen zum Strafvollzug generell zu überarbeiten, zumal der Bund in seinem neuen Recht bestimmte Strafvollzugsgrund-

sätze erstmals explizit selbst regelt. Zurzeit sind im Rahmen des Konkordates Bestrebungen im Gang, wichtige Grundsätze im Ausführungsrecht kantonsübergreifend einheitlich zu regeln.

3. Teil- oder Totalrevision

Aufgrund der umfangreichen Anpassungen stellt sich die Frage, ob statt einer Teilrevision eine Totalrevision der Strafprozessordnung vorzunehmen ist. Da die Strafprozessordnung in absehbarer Zeit durch eine Schweizerische Strafprozessordnung abgelöst werden soll (vgl. Kap I.1), ist es angezeigt, von einer Totalrevision abzusehen und die gesetzgeberischen Arbeiten auf das absolut Notwendige zu beschränken.

II. Schwerpunkte des neuen Bundesrechts

1. Die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches

Den Schwerpunkt der Revision des Allgemeinen Teils des StGB bildet die Neuordnung des Sanktionenrechts. Dieses soll noch wirkungsvoller als bisher zum Schutz der Gesellschaft beitragen, indem es Straftaten möglichst verhindert. Dabei geht das neue Recht davon aus, dass Sicherheit vor allem mit einer Besserung des Täters oder der Täterin erreicht werden kann. Es verschliesst andererseits die Augen nicht davor, dass der Resozialisierung in gewissen Fällen enge Grenzen gesetzt sind (vgl. BBl 1999, S. 1984).

a. Das neue Sanktionensystem

Im neuen Sanktionensystem gibt es Strafen, Massnahmen und «andere Massnahmen»:

Bei den Strafen sind folgende Sanktionen möglich (Art. 34 ff. und 102 ff. StGB):

- die Geldstrafe,
- die gemeinnützige Arbeit,
- die Freiheitsstrafe,
- die Busse (bei Übertretungen und bei den Unternehmen).

Strafen können bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Bussen werden unbedingt ausgesprochen.

Bei den Massnahmen sind folgende Sanktionen möglich (Art. 56 ff. StGB):

- die stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen,
- die stationäre therapeutische Massnahme zur Suchtbehandlung,
- die Massnahmen für junge Erwachsene,
- die ambulante Behandlung,
- die Verwahrung.

Unter bestimmten Umständen kann eine angeordnete Behandlung verlängert werden.

Als andere Massnahmen sind gesetzlich vorgesehen (Art. 66 ff. StGB):

- die Friedensbürgschaft,
- das Berufsverbot,
- das Fahrverbot,
- die Veröffentlichung des Urteils,
- die Einziehung.

Anstelle der bisherigen Zuchthausstrafen (bei Verbrechen) und Gefängnisstrafen (bei Vergehen) sieht das neue Recht nur noch Freiheitsstrafen vor. Verbrechen werden zwar wie bisher von Vergehen nach der Schwere der Strafe, mit der die Taten bedroht sind, unterschieden. Nach dem neuen Artikel 10 StGB sind Verbrechen aber nun Taten, die mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht sind, und Vergehen Taten, die mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Bei den Übertretungen gibt es (mit Ausnahme der sogenannten Ersatzfreiheitsstrafen, vgl. unten) keine Freiheitsstrafen mehr. Kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten werden weitgehend durch Geldstrafen oder durch gemeinnützige Arbeit ersetzt. Soll ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ausgesprochen werden, hat der Richter oder die Richterin dies im Urteil zu begründen.

Die Geldstrafe wird eine eigenständige Sanktionsform. Sie kennt zwei Komponenten: die Anzahl Tagessätze und die Höhe des Tagessatzes. In einem ersten Schritt misst der Richter oder die Richterin entsprechend dem Verschulden des Täters oder der Täterin die Anzahl der Tagessätze zu. Bestimmt das Gesetz nichts anderes, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. In einem zweiten Schritt wird sodann gestützt auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Täters oder der Täterin die Höhe des einzelnen Tagessatzes festgesetzt. Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Die Anzahl Tagessätze multipliziert mit der Höhe des Tagessatzes ergibt schliesslich die geschuldete Geldstrafe. Maximal kann eine Geldstrafe somit 1 080 000 Franken betragen. Sie kann bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Falls Verurteilte die (unbedingte) Geldstrafe nicht bezahlen und diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht.

Bei Übertretungen gibt es neu mit Ausnahme der Ersatzfreiheitsstrafen keine Freiheitsstrafen mehr. Es können nur noch Bussen ausgesprochen werden, welche nach Artikel 106 StGB neu bis zu 10 000 Franken betragen können, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Anstelle einer Busse kann gemeinnützige Arbeit an-

geordnet werden. Bei den Bussen sind die neuen Bestimmungen über die bedingte oder die teilbedingte Strafe (Art. 42 und 43 StGB) nicht anwendbar, Bussen werden damit immer unbedingt ausgesprochen. Für den Fall, dass eine Busse später schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht der Richter oder die Richterin von vornherein eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Wird die Geldstrafe oder die Busse nachträglich bezahlt, entfällt die Ersatzfreiheitsstrafe. Die Normen im Besonderen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches und im Nebenstrafrecht, welche teilweise andere Höchstgrenzen vorsehen, bleiben vorbehalten (vgl. BBI 1999, S. 2155). Damit dürfen in den Spezialgesetzen weiterhin höhere Bussen als 10000 Franken vorgesehen werden.

Die gemeinnützige Arbeit ist keine Vollzugsform mehr, sondern neben der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe eine eigenständige Sanktionsform. Sie wird durch eine richterliche Behörde angeordnet. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Täters oder der Täterin. Die richterliche Behörde bestimmt die Anzahl Stunden, welche die Verurteilten zu leisten haben. Die Vollzugsbehörde legt die Rahmenbedingungen des Vollzuges fest, sie bestimmt die Art der Arbeit und den Zeitraum, innerhalb dessen die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist. Leisten die Verurteilten die gemeinnützige Arbeit nicht ordnungsgemäss, hat die richterliche Behörde über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Gemeinnützige Arbeit ist begrenzt auf 720 Stunden bei den Vergehen und auf 360 Stunden bei den Übertretungen. Vier Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe.

b. Änderungen im Massnahmenrecht

Massnahmen werden nach dem StGB subsidiär zu den Strafen dann angeordnet, wenn eine Strafe allein das Risiko nicht zu vermindern vermag, dass Täterinnen und Täter wiederum straffällig werden. Bei den Massnahmen wird hauptsächlich unterschieden zwischen den therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung und den andern Massnahmen. Die bisherigen Nebenstrafen fallen weg oder werden als andere Massnahmen bezeichnet.

Die Nebenstrafen Amtsunfähigkeit, (gerichtliche) Landesverweisung und Wirtschaftsverbot gibt es in Zukunft nicht mehr. Die richterliche Behörde kann als andere Massnahmen eine Friedensbürgschaft, ein Berufsverbot, die Veröffentlichung des Urteils, die Einziehung von Gegenständen oder von Vermögenswerten sowie neu ein Fahrverbot anordnen. Geldstrafen, Bussen und eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte (beziehungsweise deren Verwertungserlös) können unter den Voraussetzungen von Artikel 73 StGB den Geschädigten zugesprochen werden. Die administrative Landesverweisung nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (SR 142.20) besteht weiterhin und fällt nach wie vor in die Zuständigkeit des Amtes für Migration.

Die Verwahrung nach Artikel 64 des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ist eine Massnahme, welche in erster Linie die Öffentlichkeit gegen gefährliche

Straftäterinnen und -täter schützen soll. Sie dient also einem Sicherungszweck. Voraussetzung für die Anordnung einer Verwahrung ist, dass der Täter oder die Täte-rin eine schwere Straftat begangen hat und eine ernste Rückfallgefahr besteht.

Gesetzlich neu geregelt ist im Massnahmenrecht der seit dem Jahr 1995 freiwillig praktizierte Einbezug von Fachkommissionen bei gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern (vgl. Art. 62d und 64b StGB).

c. Änderungen im Vollzug

Erstmals werden die Grundsätze des Strafvollzuges im Strafgesetzbuch festgeschrieben. So ist beispielsweise vorgesehen, dass Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, welche nur ausnahmsweise angeordnet werden sollen, in der Regel in der Form der Halb-gefangenschaft vollzogen werden (vgl. Art. 79 StGB). Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren (bisher 18 Monate) werden nach Artikel 42 StGB in der Regel bedingt aufgeschoben. Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen zwischen einem und drei Jahren können zudem teilweise aufgeschoben werden, was zur Folge hat, dass nur ein Teil der Strafe effektiv vollzogen wird (Art. 43 StGB).

Der Vollzug der Strafen bleibt die Angelegenheit der Vollzugsbehörde. Hingegen entscheidet anstelle der Vollzugsbehörde in Vollzugsangelegenheiten vermehrt eine richterliche Behörde (beispielsweise über eine Verlängerung der Zahlungsfrist bei einer Geldstrafe oder bei einer Busse, über eine Verlängerung einer Probezeit oder über eine Rückversetzung in den Strafvollzug).

Freiheitsstrafen werden in der Regel im sogenannten Normalvollzug vollzogen. Die Gefangenen verbringen ihre Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Strafanstalt. Befinden sie sich in einer offenen Anstalt oder in der offenen Abteilung einer geschlos-senen Anstalt, erfolgt nach Ablauf der Hälfte der Freiheitsstrafe der Vollzug in Form eines Arbeitsexternates (bisher Halbfreiheit), wenn nicht zu erwarten ist, dass sie flie-hen oder weiter delinquieren. Sie arbeiten dann ausserhalb der Anstalt und verbrin-gen nur die Freizeit in der Anstalt. Bewähren sie sich im Arbeitsexternat, kommt neu das Wohnexternat hinzu. Die Gefangenen arbeiten und wohnen ausserhalb der An-stalt, unterstehen aber nach wie vor der Strafvollzugsbehörde (vgl. Art. 77a StGB).

Auch die Massnahmen werden wie bis anhin grundsätzlich von der Vollzugsbe-hörde vollzogen. Sie bestimmt den Vollzugsort und den Vollzugszeitpunkt, allenfalls unter Bezug einer Fachkommission (vgl. Kap. III.2). Sie bestimmt die Therapieper-son bei ambulanten Massnahmen, wirkt mit bei der Vollzugsplanung, entscheidet über Vollzugslockerungen, prüft regelmässig, ob die Massnahme noch aufrecht erhal-ten werden muss und entscheidet über bedingte Entlassungen. Neu ist aber hier der grössere Einbezug der richterlichen Behörde in den gesamten Vollzugsablauf. So liegt zum Beispiel der Entscheid über eine Verlängerung der Massnahme oder der Probe-zeit, eine Aufhebung der Massnahme, eine Verlängerung der ambulanten Behandlung oder eine Rückversetzung in eine Massnahme bei den Richterinnen und Richtern.

Nach neuem Recht sollen auch Ersttäterinnen und Ersttäter ohne psychische Störungen im psychiatrischen Sinn verwahrt werden können, wenn aufgrund ihrer Persönlichkeitsmerkmale und weiterer Umstände eine Wiederholungsgefahr droht. Bei einer Verwahrung haben die Täterinnen und Täter zuerst ihre Freiheitsstrafen zu verbüßen. Die Vollzugsbehörde prüft nach Art. 64 StGB zum Zeitpunkt, in welchem sie voraussichtlich aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe entlassen werden und die Verwahrung antreten können, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung nach Artikel 59 gegeben sind. Straftäter, die sehr schwere Straftaten begangen haben und therapierfähig sind, müssen in gesicherten Einrichtungen behandelt werden. Die Vollzugsbehörde hat sich bei den zu treffenden Entscheidungen von der Fachkommission gemäss den Artikeln 62d und 64b StGB beraten zu lassen.

2. Das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht wird nicht mehr zusammen mit dem Erwachsenenstrafrecht im Schweizerischen Strafgesetzbuch, sondern in einem besonderen Bundesgesetz geregelt. Deutlicher als das geltende Recht bringt das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 (BBl 2003, S. 4445) den Leitgedanken der Integration jugendlicher Straftäterinnen und -täter durch Erziehung zum Ausdruck. Auch das Jugendstrafrecht geht von der Tat aus, orientiert sich aber weniger am Verschulden, sondern vielmehr an den Täterinnen und Tätern und ihren erzieherischen und therapeutischen Bedürfnissen.

Das Strafmündigkeitsalter wird von sieben auf zehn Jahre angehoben. Bei den Strafmündigen wird neu nicht mehr zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden. Das Gesetz bezeichnet sie einheitlich als Jugendliche. Werden Kinder unter zehn Jahren straffällig, erfolgen keine strafrechtlichen Sanktionen. In der Regel ist in solchen Fällen die Vormundschaftsbehörde einzuschalten. Die obere Altersgrenze von 18 Jahren für das Jugendstrafrecht wird beibehalten.

Nach dem neuen Recht sollen, ähnlich wie im Erwachsenenstrafrecht, Strafen und Massnahmen nebeneinander angeordnet werden können (dualistisch-vikariierendes System). Falls Jugendliche schuldhaft gehandelt haben und kein Strafbefreiungsgrund vorliegt, ist neu neben einer Schutzmassnahme auch eine Strafe auszusprechen.

Die Massnahmen heißen im Jugendstrafrecht inskünftig Schutzmassnahmen. Sie können mehr oder weniger intensiv ausfallen, angefangen bei einer blosen Aufsicht, über eine persönliche Betreuung oder eine ambulante Behandlung bis hin zu einer Unterbringung. Das Gesetz fasst die stationären Massnahmen unter dem Begriff der Unterbringung zusammen, wobei die einschneidende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung besonders geregelt ist. Es wird dabei auf die als unzweckmäßig empfundene bisherige Einteilung der Erziehungseinrichtungen in feste Kategorien (Erziehungsheim, Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung) verzichtet. Die Vollzugsbehörde hat jährlich zu prüfen, ob die Schutzmassnahme durch eine mildere Schutzmassnahme ersetzt oder ob sie gar aufgehoben werden kann.

Bei den Strafen ist wie bisher der Verweis die leichteste Strafe. Er kann nun mit einer Probezeit verbunden werden. Im Weiteren können Jugendliche zu einer persönlichen Leistung verhalten werden. Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet haben, können zusätzlich mit einer Busse oder mit Freiheitsentzug belegt werden. Für die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung ist eine Höchstdauer vorgesehen. Der Schularrest ist im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Das Jugendstrafrecht arbeitet ebenfalls mit dem Tagessatzsystem des Erwachsenenstrafrechtes und begrenzt Bussen auf den Betrag von 2000 Franken. Bei Vergehen und Verbrechen kann ein Freiheitsentzug angeordnet werden, nicht aber bei Übertretungen. Er kann zwischen einem Tag und einem Jahr betragen. Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet haben, können bei besonders schweren Delikten mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft werden. Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll aber möglichst nach erzieherischen Gesichtspunkten gestaltet werden.

Für das Jugendstrafverfahren, welches vom Kanton zu regeln ist, werden Rahmenbedingungen vorgegeben, um den rechtsstaatlichen Minimalanforderungen entsprechend die strafprozessuale Stellung der betroffenen Jugendlichen und ihrer Eltern Nachachtung zu verschaffen.

Als Neuerung sieht das Jugendstrafrecht vor, dass ein Verfahren zugunsten einer Mediation eingestellt werden kann. Diese aussergerichtliche Konfliktbeilegung ist allerdings nur in leichten Fällen und im Einverständnis mit allen Beteiligten möglich. Die Einzelheiten des Mediationsverfahrens sind im kantonalen Recht zu regeln.

3. Nachbesserungen

Die eidgenössischen Räte haben am 24. März 2006, wie unter Kapitel I.1 aufgeführt, im Allgemeinen Teil des Schweizerischen StGB, den sie am 13. Dezember 2002 erlassen hatten, verschiedene Nachbesserungen vorgenommen. Sie haben dabei einerseits punktuelle Änderungen im Bereich der Strafen (Art. 42 Abs. 4), des Straf- und Massnahmenvollzuges (Art. 90 und 91) sowie des Strafregisterrechts (Art. 369 Abs. 4 und 6 StGB sowie Ziff. 3 der Übergangsbestimmungen) beschlossen, andererseits die Regelungen über die Massnahmen, insbesondere bezüglich der neuen Form der Verwahrung abgeändert. Im Vordergrund standen dabei die Erweiterung des Katalogs für Verwahrungsfälle (Art. 64 Abs. 1) und eine neue Bestimmung über die nachträgliche Verwahrung (Art. 65).

Einer der im Vorfeld der Nachbesserungen meistgenannten Kritikpunkte betraf die Schnittstelle zwischen unbedingten Bussen für Übertretungen und bedingten Geldstrafen für Vergehen. Dieser Kritik wurde bei der Überarbeitung des neuen Rechts mit einer Ergänzung von Artikel 42 Absatz 4 StGB insofern Rechnung getragen, als nun eine bedingte Strafe bei einem Vergehen neu auch mit einer Übertretungsbusse verbunden werden kann.

Gemäss der am 13. Dezember 2002 verabschiedeten Fassung des Strafgesetzbuches kann eine Verwahrung bei Taten angeordnet werden, die mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind. Nach der revidierten Bestimmung

(Art. 64 Abs. 1 StGB) vom 24. März 2006 wird diese Grenze auf fünf Jahre herabgesetzt mit der Folge, dass neu zu diesem Tatenkatalog unter anderem die Gefährdung des Lebens, die Erpressung, die Freiheitsberaubung und die Entführung sowie sexuelle Handlungen mit Kindern gehören. Im Weiteren kann das Gericht, welches die Verwahrung angeordnet hat, nach dem revidierten Artikel 64 Absatz 3 StGB frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter oder die Täterin zwei Drittel der Strafe (oder 15 Jahre bei lebenslanger Strafe) verbüßt hat, die bedingte Entlassung anordnen, wenn sich schon während des Strafvollzuges herausstellt, dass der Täter oder die Täterin ungefährlich geworden ist und sich in Freiheit bewähren wird. Hat der Täter oder die Täterin die Verwahrung angetreten, prüft die zuständige Behörde nach Artikel 64b Absatz 1 StGB in der Fassung vom 24. März 2006 auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich, erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann eine bedingte Entlassung aus der Verwahrung möglich ist beziehungsweise mindestens alle zwei Jahre, erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll. Ferner kann nach Artikel 65 StGB in der Fassung vom 24. März 2006 das Gericht die Verwahrung nachträglich nach den Regeln des Wiederaufnahmeverfahrens anordnen, wenn sich bei Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen und Beweismittel ergibt, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte.

III. Auswirkungen des neuen Bundesrechts

1. Auswirkungen auf die Gesetzgebung

Den Anpassungsbedarf im kantonalen Recht haben wir Ihnen in Kapitel I.2 bereits aufgezeigt. Die Umsetzung des neuen Bundesrechts erfordert im Kanton Luzern auf der Rechtssetzungsebene eine Revision der Strafprozessordnung, des Übertretungsstrafgesetzes sowie die Überprüfung sämtlicher Strafbestimmungen in rund 30 Gesetzen und 60 Verordnungen, die Neuformulierung der Strafvollzugsverordnungen und die Überprüfung der Strafbestimmungen im kommunalen Recht. Begriffe wie Freiheitsstrafe anstelle von Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder Sanktionsformen wie Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit müssen, soweit nicht bereits eingeführt, in das kantonale Recht Eingang finden. Bei den Übertretungen ist in den Strafbestimmungen nur noch die Busse als Strafandrohung vorzusehen.

2. Auswirkungen auf die Verfahrensabläufe und den Vollzug

Die Richterinnen und Richter sind durch den Wegfall der kurzen Freiheitsstrafen, durch die Einführung der Geldstrafe sowie die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige, durch sie anzuordnende Sanktionsart vor eine neue Situation gestellt. Die Ausfällung einer Geldstrafe und auch einer Busse erfordert inskünftig wegen der Festlegung der Tagessätze eine aufwändigeren Abklärung der finanziellen und persönlichen Situation der Angeschuldigten als bisher. Infolge der Verschiebung von Entscheidungskompetenzen in gewissen Vollzugsfragen werden sich die gerichtlichen Behörden in bestimmten Fällen auch nach Abschluss des Strafprozesses noch mit den Delinquenten beschäftigen müssen, dies im Gegensatz zum heutigen Recht, wo ein Straffall nach Abschluss des Strafverfahrens für den Richter oder die Richterin in der Regel (ausser im Massnahmenrecht) abgeschlossen ist. Das im neuen Artikel 36 Absatz 3 StGB vorgesehene Verfahren, wonach Verurteilte der richterlichen Behörde unter bestimmten Umständen nebst einer Verlängerung der Zahlungsfrist die Herabsetzung der Geldstrafe oder die Anordnung gemeinnütziger Arbeit anstelle einer Geldstrafe beantragen können, führt zu einem zusätzlichen Mehraufwand bei diesen Behörden.

Mit der Aufnahme der wichtigsten Vollzugsgrundsätze in den Allgemeinen Teil des StGB wird der Strafvollzug einheitlicher werden. Viele Verfahrensabläufe sind neu durch das Bundesrecht vorgegeben. In den bundesrechtlich vorgesehenen Fällen entscheidet nicht mehr die Vollzugsbehörde. Diese wird durch die Verlagerung der entsprechenden Kompetenzen an die richterlichen Behörden jedoch nicht vollumfänglich entlastet, da sie diesen jeweils Antrag zu stellen und die erforderlichen Beweise zu erbringen hat.

Der Einbezug der Fachkommissionen (vgl. Kap. II.1.b) stellt für den Vollzug keine Neuheit dar, sind doch diese Kommissionen im Rahmen von Strafvollzugskontaktdaten vor rund zehn Jahren auf freiwilliger Basis eingeführt worden.

Nach neuem Recht werden die psychiatrischen Gutachten im Massnahmenrecht weiter zunehmen. Die Erstellung von psychiatrischen Gutachten ist anspruchsvoll. Es muss sichergestellt werden, dass es genügend fachlich ausgewiesene Psychiater gibt, welche in der Lage sind, psychiatrische Gutachten zu erstellen.

Weil das Bundesrecht als Hauptstrafen keine kurzen Freiheitsstrafen mehr vorsieht, werden die Gefängnisse, in denen heute Kurzstrafen vollzogen werden, vorübergehend weniger stark belegt sein. Wird aber eine Geldstrafe oder eine Busse nicht bezahlt und gemeinnützige Arbeit nicht ordnungsgemäss geleistet, werden gemäss neuem Recht indes kurze Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sein. Voraussichtlich werden daher wohl insgesamt nicht weniger Gefängnisplätze benötigt als heute.

3. Auswirkungen des neuen Jugendstrafgesetzes

In der kantonalen Strafprozessordnung ist heute im vierten Abschnitt das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche und im fünften Abschnitt das Verfahren gegen junge Erwachsene geregelt. Die Regelung des Jugendstrafrechts in einem eigenständigen Bundesgesetz ruft auf kantonaler Ebene nach einer separaten Jugendstrafprozessordnung. Da der Bund zusammen mit der Schweizerischen Strafprozessordnung aber zugleich auch eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung erlassen wird, wird aus ökonomischen Gründen auf die Erarbeitung eines separaten kantonalen Gesetzes verzichtet. Das Jugendstrafprozessrecht wird – wie bisher – in einem separaten Abschnitt der Strafprozessordnung geregelt: Zu diesem Zweck werden der vierte und der fünfte Abschnitt der Strafprozessordnung über das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche beziehungsweise gegen junge Erwachsene aufgehoben und ein neu gefasster vierter Abschnitt eingeführt. Mit der Neufassung des Abschnitts über das Jugendstrafverfahren wird das Verfahren gegen Jugendliche entsprechend den bündesrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Es wurde darauf geachtet, dass nur das Notwendigste geregelt wird.

Das Jugendstrafgesetz sieht vor, dass Jugendliche, die nach Vollendung des 16. Altersjahres schwere Verbrechen begangen haben, mit Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren bestraft werden können. Für den Vollzug solcher Strafen sind geeignete Plätze in einer besonderen Institution sicherzustellen. Das Bundesgesetz gewährt den Kantonen für die Bereitstellung der notwendigen Einrichtungen eine Übergangszeit von zehn Jahren. Diese Aufgabe soll nicht kantonal, sondern zusammen mit den Konkordatskantonen gelöst werden. Die Konkordatskonferenz hat sich bereit erklärt, sich dieser Aufgabe anzunehmen.

Der Kanton Luzern kennt bis heute im Strafrecht das Institut der Mediation nicht. Im Rahmen eines Pilotprojektes soll dessen Einführung über das Jugendstrafrecht hinaus vorbereitet werden, zumal in der kommenden Schweizerischen Strafprozessordnung die Mediation auch im Erwachsenenstrafrecht vorgesehen ist. Dabei soll auf der Grundlage der Kantone, welche die Mediation in den letzten Jahren bereits eingeführt haben, aufgebaut werden.

IV. Strafvollzugskonkordat

Die verschiedenen Gremien des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innenschweiz überarbeiten zurzeit die aus dem Jahr 1959 stammende Vereinbarung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Wir haben die Kommission Justiz und Sicherheit Ihres Rates über die beabsichtigten Arbeiten informiert und werden Ihnen das totalrevidierte Konkordat zu gegebener Zeit in einer eigenen Botschaft unterbreiten.

Gleichzeitig überarbeiten die Konkordatsgremien auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesrechts sämtliche bestehenden Richtlinien. Die heutigen Richtlinien befassen sich mit den folgenden Themen:

- Bewährungshilfe,
- Urlaubswesen in geschlossenen Anstalten,
- Urlaubswesen in halboffenen Anstalten,
- Halbfreiheit/externe Beschäftigung,
- Anforderungen an Halbfreiheitsheime,
- Halbgefängenschaft/tageweiser Vollzug,
- Vollzug der Halbgefängenschaft in privaten Institutionen,
- gemeinnützige Arbeit,
- Ausländerinnen und Ausländer im Freiheitsentzug,
- Zusammenarbeit des Straf- und Massnahmenvollzugs mit der Fremdenpolizei,
- gemeingefährliche Straftäterinnen und Straftäter,
- Verdienstanteil/Pekulium,
- drogenterapeutische Einrichtungen,
- Vollzug ambulanter strafrechtlicher Massnahmen,
- Urlaubsgewährung im Massnahmenvollzug.

Es ist davon auszugehen, dass die Konkordatskonferenz zur weiteren Vereinheitlichung des Strafvollzugs noch weitere Richtlinien erlassen wird. Geprüft wird zurzeit eine Richtlinie zur Kostenbeteiligung der Verurteilten am Vollzug im Sinn des neuen Artikels 380 StGB.

Die Konkordatskonferenz plant im Rahmen der revidierten Konkordatsvereinbarung die Einsetzung einer Fachkommission, die im ganzen Konkordatsgebiet eingesetzt würde. Deren Aufgaben und Organisation müssten in einem Reglement der Konkordatskonferenz geregelt werden.

V. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Am 6. Juli 2004 gaben wir den Entwurf des Justiz- und Sicherheitsdepartementes zur heutigen Vorlage in die Vernehmlassung. Zur Vernehmlassung wurden alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, die Gerichte, die Strafverfolgungsbehörden, die amtlichen Verteidiger, die Strafvollzugsbehörden, die Direktionen der Gefängnisse und die Vollzugsinstitutionen, alle Departemente sowie weitere interessierte Organisationen und Verbände wie der Anwaltsverband des Kantons Luzern, die Demokratischen Juristinnen und Juristen, der Verband Luzerner Gemeinden und der Sozialvorsteherverband eingeladen.

19 der eingeladenen Vernehmlassungssadressaten reichten eine Stellungnahme ein. Begrüsst wurde von den meisten Vernehmlassungssadressaten, dass sich die Revision auf das Nötigste beschränkt, werde doch die kantonale Strafprozessordnung in rund vier bis fünf Jahren durch eine eidgenössische Strafprozessordnung abgelöst. Es mache daher wenig Sinn, wünschbare Änderungen noch eingehend zu diskutieren. Es sei aber richtig, die dringenden und notwendigen Änderungen noch vorzunehmen, damit das neue Bundesrecht bei seinem Inkrafttreten im Kanton Luzern auch umgesetzt werden könne. Bedauert wurde, dass mit dem neuen Bundesrecht nicht auch gleichzeitig die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft trete.

Die Ausdehnung der Entscheidungskompetenz der Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter wurde in den Vernehmlassungsantworten als sinnvoll erachtet. Dies dürfe aber nicht zu einem Abbau der Rechte der Angeklagten führen. Die Verteidigerrechte müssten im gleichen Umfang gewahrt bleiben. Diese Forderung werde dann erfüllt, wenn die Anforderungen an den Anspruch auf einen amtlichen Verteidiger gemäss § 34 Absatz 2 Ziffer 2 StPO beibehalten würden.

Wohlwollend nahmen einige Vernehmlasser zur Kenntnis, dass erkannt sei, dass die gerichtliche Psychiatrie personell verstärkt werden müsse. Man erwarte deshalb eine baldige Verbesserung der zurzeit unbefriedigenden Situation.

Alle Anträge und Bemerkungen wurden sorgfältig geprüft und führten zu einer gründlichen Überarbeitung des Entwurfs.

VI. Erläuterungen zu einzelnen Gesetzen und Bestimmungen

1. Strafprozessordnung

In verschiedenen Bestimmungen der StPO muss der Verweis auf eine Bundesrechtsnorm angepasst werden. Soweit sich inhaltlich nichts verändert, werden diese Bestimmungen in den folgenden Erläuterungen in der Regel nicht kommentiert.

Im neuen Recht wird die Entscheidungskompetenz für verschiedene Vollzugaufgaben, die bisher der Vollzugsbehörde oblagen, einer richterlichen Behörde übertragen. Aus sprachlichen Gründen wird im StGB vorwiegend der Begriff «Gericht» verwendet. Auf Stufe Kanton ist jedoch zu differenzieren: Als richterliche Behörde amtet je nach Verfahrensstand und Zuständigkeitsordnung der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin, ein Amtsgericht, das Kriminalgericht oder das Obergericht.

§ 1^{bis}

Das StGB enthält in den Artikeln 52 bis 54 neu Regeln zur Frage, in welchen Fällen von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung abgesehen werden kann. Diese Regeln über die sogenannte Strafbefreiung sind nicht deckungsgleich mit der heutigen Regelung des Opportunitätsprinzips in der StPO. § 1^{bis} StPO wird daher in der neuen Ziffer 4 mit einem Hinweis auf die Strafbefreiungsgründe des StGB ergänzt.

§ 5^{er}

In Absatz 4 ist der Ausdruck «Verfahren gegen Kinder und Jugendliche» entsprechend dem neuen Jugendstrafrecht durch den Ausdruck «Verfahren gegen Jugendliche» zu ersetzen.

§ 5^{quater}

Die Kantone haben nach Artikel 73 Absatz 3 StGB für die Zusprechung von Vermögenswerten zugunsten der Geschädigten, wenn diese nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen. In der Zivilprozessordnung ist ein einfaches und schnelles Verfahren bereits geregelt, weshalb auf diese Bestimmungen verwiesen wird.

§ 12

Aufgrund der Einführung einer einheitlichen Freiheitsstrafe anstelle der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe ist die sachliche Zuständigkeit des Kriminalgerichtes neu festzulegen. Nach der Neuformulierung der Bestimmung bleibt das Kriminalgericht für die gleichen Straffälle zuständig wie vor der Reform. Materiell werden keine strafbaren Handlungen einer andern Instanz zur Beurteilung zugewiesen.

§ 13^{bis}

Nach dem Bundesrecht haben die Gerichte in Vollzugsangelegenheiten in bestimmten Verfahren Entscheide zu treffen. Anstelle des Gerichtes in Dreierbesetzung soll in dafür «vorgesehenen einfachen Fällen» der Gerichtspräsident oder ein von ihm delegierter Einzelrichter entscheiden können (vgl. § 287^{bis}).

§ 33

Nach dem neuen Recht fallen gewisse Vollzugsaufgaben dem Richter oder der Richterin zu (vgl. § 287^{bis}). Ein Vernehmlasser ersuchte um Prüfung der Frage, ob bei Vollzugsaufgaben, die inskünftig dem Richter oder der Richterin obliegen, die amtlichen Verteidiger nicht auch zugezogen werden müssten. Amtliche Verteidiger gibt es im Strafprozessrecht. Das Strafvollstreckungsrecht ist hingegen ein besonderer Bereich des Verwaltungsrechtes, auch wenn spezielle Bereiche durch richterliche Behörden zu beurteilen sein werden. Wenn im neuen Recht eine richterliche Behörde anstelle eines Vollzugsbeamten über die Erstreckung der Probezeit oder über eine Ersatzmassnahme zu entscheiden hat, handelt es sich nicht um eigentliches Strafprozessrecht, sondern um die Entscheidungsfindung im Rahmen des Strafvollstreckungsrechtes. In diesem Bereich haben die Betroffenen heute nach Artikel 29 Absatz 3 BV (früher auf der Grundlage von Art. 4 aBV) unter bestimmten Umständen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. In der Praxis wenden sie sich in der Regel bereits heute an ihre früheren amtlichen Verteidiger, wenn sie im Vollstreckungsverfahren anwaltliche Hilfe benötigen.

§ 34

Nach der bisherigen Bestimmung ist den Angeschuldigten auf Verlangen ein amtlicher Verteidiger beizugeben, wenn bei einer nach Sachverhalt und Rechtsanwendung nicht einfachen Sache mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder mit einer Massnahme nach den Artikeln 42 bis 44 oder 100^{bis} StGB zu rechnen ist. Die bisherige 3-Monate-Regelung stand in einem Konnex mit der Entscheidungskompetenz des Amtsstatthalters (vgl. § 131 StPO). Mit der grundlegenden Änderung des Sanktionensystems und der damit verbundenen Abschaffung der kurzfristigen Frei-

heitsstrafen entfällt die Grundlage für diese Regelung. Die Verteidigungsrechte sollen jedoch wiederum an die Kompetenznorm von § 131 StPO angeknüpft werden, welche neu formuliert wird. Da der Bund kurzfristige Freiheitsstrafen abschafft und sie durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit ersetzt, werden die Rechte der Angeklagten damit nicht in wesentlichem Umfang beschränkt.

§ 37

Die Definition der Angehörigen befindet sich neu in Artikel 110 Absatz 1 StGB.

§ 38

Das Bundesrecht sieht bei Übertretungen keine Haftstrafe mehr vor.

§ 69

Der bisherige Artikel 66^{ter} StGB wird bei Inkrafttreten der Revision des Allgemeinen Teils des StGB vom 13. Dezember 2002 zu Artikel 55a StGB.

§ 73

Die Friedensbürgschaft ist neu in Artikel 66 StGB geregelt.

§74^{bis}

Die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter sollen Fahrverbote nach dem neuen Artikel 67b StGB verfügen können.

§ 89

Der Begriff «Arbeitserziehungsanstalt» wird gemäss neuem Bundesrecht durch den Begriff «Einrichtung für junge Erwachsene» ersetzt. Die Dauer der Haftverfügung ist nicht mehr beschränkt. Bereits in einer früheren Revision hätte der Satz 2 von Absatz 2 gestrichen werden sollen.

§ 131

Der Amtsstatthalter soll die Untersuchung mit einer Strafverfügung abschliessen können, wenn er eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder eine andere nach Artikel 37 StGB gleichwertige Strafform für ausreichend hält. In der Vernehmlassung wurde die Erweiterung der Entscheidungskompetenz begrüßt. Andererseits wurde gefordert, dass diese Erweiterung nicht zu einem Abbau der Rechte der Angeklagten führen solle. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 34.

§ 133

Lautet die Strafverfügung auf eine Freiheitsstrafe oder auf gemeinnützige Arbeit als eigenständige Hauptstrafe, so können die Angeklagten sie durch schriftliche Erklärung annehmen. Nehmen sie die Strafverfügung an, wird sie zum rechtskräftigen Urteil. Nehmen sie die Strafverfügung nicht an, wird die Untersuchung ergänzt oder die Sache dem zuständigen Gericht überwiesen.

Der bisher in § 133 Absatz 2a geregelte Fall wird neu in § 133^{bis} geregelt. Absatz 2 ist folglich anzupassen.

§ 133^{bis}

Lautet die Strafverfügung auf eine Geldstrafe allein oder in Verbindung mit einer Massnahme, auf eine Busse allein oder in Verbindung mit einer Massnahme oder auf eine Geldstrafe und eine Busse allein in Verbindung mit einer Massnahme, so kann der Angeklagte gegen die Strafverfügung Einsprache erheben. Erhebt er innert Frist keine Einsprache, wird die Strafverfügung zum rechtskräftigen Urteil.

§ 191

Nach dieser Bestimmung stellen die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter bei den in Artikel 19 Absatz 3 StGB genannten Fällen Antrag an die Kriminal- und Anklagekommission.

Vierter und fünfter Abschnitt:

Das Verfahren gegen Jugendliche und gegen junge Erwachsene

Die bisherigen Abschnitte 4 (Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche) und 5 (Das Verfahren gegen junge Erwachsene) entsprechen dem neuen Recht nicht mehr. Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) regelt neu die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Das Prozessrecht für die Umsetzung dieses Bundesgesetzes wird deshalb in einem einzigen, dem vierten Abschnitt der Strafprozessordnung in den §§ 193 bis 230 neu gefasst. Angesichts des Umstandes, dass auch dieser Bereich in einigen Jahren auf eidgenössischer Ebene geregelt wird (vgl. Kap I.1), wird auf die Erarbeitung einer eigenen Jugendstrafprozessordnung verzichtet. In den wesentlichen Zügen entspricht der neue vierte Abschnitt unter dem Titel «Das Verfahren gegen Jugendliche» dem Verfahren nach bisherigem Recht, allerdings angepasst an das neue Jugendstrafgesetz. Er orientiert sich zudem am Entwurf der eidgenössischen Jugendstrafprozessordnung (vgl. BBI 2006, S. 1561).

§ 193

Das Verfahren umfasst sowohl die Strafverfolgung als auch den Strafvollzug bei Jugendlichen.

Wie nach dem heutigen Recht sind die Bestimmungen für das Verfahren gegen Erwachsene sinngemäss anwendbar, soweit das Verfahren gegen Jugendliche nicht abweichende Vorschriften enthält. Die Altersgrenze wurde im Bundesrecht neu definiert (vgl. Kap. II.2).

§ 194

Das Jugendstrafrecht setzt neue Akzente bei der Integration straffälliger Jugendlicher. Nach dem Entwurf der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sollen die zuständigen Behörden auf allen Stufen des Strafverfahrens darauf achten, dass die Jugendlichen respektiert und persönlich angehört werden und dass es ihnen ermöglicht wird, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Dieser Leitgedanke soll in die Bestimmungen über das Verfahren gegen Jugendliche aufgenommen werden.

§ 195

Die Verteidigung ist neu im Bundesrecht geregelt. Die Voraussetzungen zur Bestellung eines amtlichen Verteidigers werden in Artikel 40 JStG normiert. Werden Gesuche von Jugendlichen auf Bestellung eines amtlichen Verteidigers abgewiesen, können sie oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter bei der Kriminal- und Anklagekommission Rekurs erheben. Bisher war die Verteidigung in § 199^{bis} StPO geregelt.

§§ 196 und 197

Diese Bestimmungen entsprechen den heutigen §§ 203 und 203^{bis}.

§ 198

Die Untersuchung gegen Jugendliche wird durch einen Jugendanwalt oder eine Jugendanwältin durchgeführt. Das Untersuchungsverfahren ist neu in den Artikeln 5 ff. JStG geregelt.

§§ 199–201

Diese Bestimmungen entsprechen den heutigen §§ 195–197.

§§ 202–203

Diese Bestimmungen orientieren sich an den heutigen §§ 198, 198^{bis} beziehungsweise 197^{bis}.

§ 204

Die Möglichkeit, eine Beobachtung oder eine Begutachtung anzuordnen, sieht das Bundesrecht in Artikel 9 JStG vor. Zuständig soll dafür der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin sein. Ist der Fall beim Gericht hängig, soll der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin diese Anordnung treffen.

§ 205

Diese Bestimmung orientiert sich sowohl am bisherigen § 200 als auch an Artikel 5 JStG.

§ 206

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem heutigen § 203^{quater}.

§ 206^{bis}

Nach Artikel 8 Absatz 1 JStG kann die zuständige Behörde das Verfahren zum Zweck einer Mediation vorläufig einstellen. Die Voraussetzungen dazu sind im Bundesrecht umschrieben. Das Mediationsverfahren selbst soll in einer Verordnung geregelt werden.

§ 207

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht bis auf die im neuen Bundesrecht nicht mehr vorgesehene Befugnis, eine Disziplinarstrafe zu verlängern, dem heutigen § 206^{bis}.

§ 208

Diese Bestimmung orientiert sich an den §§ 207 und 216 der heutigen StPO.

§ 209

Diese Bestimmung orientiert sich an den heutigen §§ 208 und 217.

§ 210

Verfügungen mit Freiheitsstrafen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Jugendlichen und des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin. Wird die Zustimmung nicht erteilt, geht die Sache an das Jugendgericht.

§ 211

Diese Bestimmung orientiert sich sowohl an den heutigen §§ 203^{ter}, 210 und 218 als auch an den Artikeln 7 und 8 JStG.

§ 212

Diese Bestimmung orientiert sich an den heutigen §§ 210^{bis} und 219.

§ 213

Diese Bestimmung entspricht dem heutigen § 220.

§ 214

Diese Bestimmung entspricht Artikel 18 JStG (vgl. heute §§ 211 und 221).

§ 215

Grundsätzlich sind die Verhandlungen des Jugendgerichtes nicht öffentlich. Zur Verhandlung des Jugendgerichtes können Personen, die in einem näheren Verhältnis zum Angeklagten stehen, zugelassen werden. In erster Linie sind dies die Eltern oder Leiterinnen und Leiter von Heimen; auch Lehrpersonen können zu den Verhandlungen des Jugendgerichtes zugelassen werden. Das Verfahren ist nach Artikel 39 Absatz 2 JStG öffentlich, wenn a. der Jugendliche dies verlangt und dem Begehrten keine höherwertigen Interessen entgegenstehen oder b. das öffentliche Interesse es erfordert.

§§ 216–222

Diese Bestimmungen entsprechen den heutigen §§ 223 bis 225^{bis}.

§ 223

Auch im Jugendstrafrecht soll auf die Begründung und die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet werden können. Diese Bestimmung lehnt sich an § 187^{bis} des Erwachsenenstrafprozessrechtes an. In bestimmten Fällen kann jedoch analog § 187^{ter} auf eine Begründung nicht verzichtet werden.

§ 224

Diese Bestimmung entspricht dem heutigen § 226.

§ 225

Diese Bestimmung orientiert sich am heutigen § 227. Angepasst werden die Begriffe und Verweise auf das Strafrecht des Bundes.

§ 226

Diese Bestimmung entspricht dem heutigen § 227^{bis}.

§ 227

Diese Bestimmung orientiert sich am heutigen § 227^{ter}. Dabei werden die neuen Begriffe des JStG eingeführt.

§ 228

Diese Bestimmung entspricht dem heutigen § 227^{quater}.

§ 229

Der Vollzug der Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12 bis 15 JStG und der Strafen nach den Artikeln 22 bis 25 JStG obliegt der zuständigen kantonalen Behörde. In der kantonalen Strafvollzugsverordnung wird als zuständige kantonale Behörde der Jugendanwalt vorgesehen.

§ 230

Diese Bestimmung orientiert sich am heutigen § 201.

§ 230^{bis} *Vollzugskosten*

Wie bisher (vgl. § 202^{bis} StPO) trägt der Staat die Kosten des Strafvollzuges. Beim Massnahmenvollzug (vgl. heute § 202 StPO) tragen die Kosten die Eltern und subsidiär die Jugendlichen selber, allenfalls das unterstützungspflichtige Gemeinwesen. Im Rahmen der Finanzreform 08 ist vorgesehen, die Frage zu klären, ob der Kanton anstelle des bisher unterstützungspflichtigen Gemeinwesens (Gemeinde) subsidiär die Kosten des Massnahmenvollzuges bei den Jugendlichen zu tragen hat.

§ 233

Angeklagte können unter anderem appellieren, wenn eine Geldstrafe von mehr als zehn Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von mehr als zehn Tagen oder eine Busse, die einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zehn Tagen entspricht, ausgesprochen werden ist.

Die Verantwortlichkeit von Unternehmen und deren Strafbarkeit wird in den neuen Artikeln 102 und 102a StGB erstmals explizit umschrieben. In § 233 StPO ist im Anschluss daran in einer neuen Ziffer 5 festzuhalten, dass ein Unternehmen gegen eine Busse appellieren kann, wenn deren Höhe 8000 Franken übersteigt. Dies entspricht der Streitwertgrenze für eine Appellation nach § 245 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994 (SRL Nr. 260a). Eine analoge Anwendung der Bestimmung von Ziffer 1, wonach Angeklagte gegen eine Busse appellieren können, wenn diese einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Tagen entspricht, kommt nicht zum Tragen, da eine gegenüber einem Unternehmen ausgesprochene Busse nach Ar-

tikel 102 StGB nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann. Ein Unternehmen kann nach dem neuen Recht mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft werden.

Zehnter Abschnitt: Die Vollstreckung des Urteils

Der 10. Abschnitt wird neu gegliedert. Bestimmungen, die sowohl für den Straf- als auch für den Massnahmenvollzug gelten, werden unter dem Titel «Allgemeines» vorweggenommen.

§ 287

Die StPO spricht nur noch allgemein von der zuständigen kantonalen Behörde. Diese hat alle nach Bundesrecht vorgesehenen Vollzugsaufgaben zu erfüllen. Im Erwachsenenstrafrecht werden wir die Vollzugsaufgaben den Vollzugs- und Bewährungsdiensten übertragen. Bussen und Geldstrafen werden von derjenigen Instanz eingezogen, welche sie letztinstanzlich verfügt hat. Im Jugendstrafrecht werden die angeordneten Strafen und Schutzmassnahmen durch die Jugendanwaltschaft vollzogen. In der kantonalen Strafvollzugsverordnung werden wir die Vollzugsaufgaben entsprechend zuweisen.

§ 287^{bis}

Wie in Kapitel II.1.c ausgeführt wird, werden den richterlichen Behörden im Vollzugsverfahren verschiedene Entscheidungskompetenzen übertragen. Hat ein Untersuchungsrichter einen Straffall materiell letztinstanzlich beurteilt, sollen diese Entscheidungskompetenzen im Vollzugsverfahren ihm zukommen. Hat ein Gericht den Straffall entschieden, sollen diese Entscheidungskompetenzen hingegen dem Gericht zukommen, welches kantonal letztinstanzlich entschieden hat. Als richterliche Aufgaben führt das Bundesrecht unter anderem an: Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB), Bestimmung von Ersatzfreiheitsstrafen für Geldstrafen und Bussen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB), Verlängerung der Zahlungsfrist, Herabsetzung des Tagessatzes, Anordnung von gemeinnütziger Arbeit (Art. 36 Abs. 3 StGB), Umwandlung gemeinnütziger Arbeit in Geld- oder Freiheitsstrafe (Art. 39 Abs. 1 StGB), Verlängerung der Massnahme nach den Artikeln 59 Absatz 4 und 60 Absatz 4 StGB, Rückversetzung und Anordnung einer Ersatzmassnahme (Art. 62a Abs. 1, 3 und 5 StGB), Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5, sofern das Gericht die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisung erteilt hat (Art. 62a Abs. 6, Art. 63a Abs. 4 StGB), Entscheid über den Aufschub des Vollzugs, Anordnung einer anderen Massnahme (Art. 62c Abs. 2–6 StGB), Verlängerung einer ambulanten Behandlung (Art. 63 Abs. 4 StGB), Anrechnung der ambulanten Behandlung an die Strafe, Aufschub des Vollzugs (Art. 63b Abs. 4 StGB), Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 63b Abs. 5 StGB), bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe gemäss Artikel 64 Absatz 3 StGB, Verlängerung der Probezeit (Art. 64a Abs. 2 StGB), Rückversetzung (Art. 64a Abs. 3 StGB), Änderung der Sanktion, nachträgliche Verwahrung (Art. 65 StGB), Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung ausserhalb des Strafurteils (Art. 73 Abs. 3 StGB), Verlängerung der Bewährungshilfe, Verlängerung oder Neuanordnung von Weisungen (Art. 87 Abs. 3 StGB) sowie Vollstreckung von Bussen (Art. 107 Abs. 3 StGB).

Wenn das Bundesstrafgericht einen Fall materiell beurteilt hat, soll das Kriminalgericht als Ersatzvollzugsgericht im Sinn von Absatz 1 die der richterlichen Behörde zustehenden Entscheidungen im Vollzugsverfahren treffen.

Hat ein Gericht den Strafall materiell letztinstanzlich entschieden, beurteilt gemäss Absatz 3 ein Einzelrichter dieses Gerichtes anstelle einer Dreierbesetzung die vom Gericht nach Bundesrecht zu lösenden Vollzugsfragen. Ausgenommen davon sind die stationären Massnahmen und Verwahrungen, welche – wie heute schon teilweise – durch das Gericht selbst zu entscheiden sind (vgl. im Übrigen § 13^{bis}).

§ 287^{ter}

Im Bundesrecht sind die Aufgaben der Fachkommission in den Artikeln 62d, 64b und 75a StGB abschliessend geregelt. Im kantonalen Recht ist festzulegen, wer diese Kommission wählt und wie der Einbezug dieser Kommission verfahrensmässig abläuft.

Gemäss einem Entwurf der revidierten Konkordatsvereinbarung der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz ist vorgesehen, dass die Konkordatskonferenz eine Fachkommission gemäss den Artikeln 62d Absatz 2 und 64b StGB bestellt und die Aufgaben und die Organisation dieser Fachkommission in einem Reglement regelt. Falls die Konkordatskonferenz die Fachkommission bestellt und organisiert, braucht unser Rat weder eine Kommission selbst zu bestellen noch ihren Einbezug zu regeln.

§ 287^{quater}

Die Bestimmung entspricht dem heutigen § 289. Wir werden alle Verordnungen über den Strafvollzug neu zu erlassen haben.

§ 287^{quinquies}

Nach Artikel 91 Absatz 3 StGB haben die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug ein Disziplinarrecht zu erlassen. Der vorgeschlagene Wortlaut korrespondiert mit dem in dieser Norm formulierten Gesetzgebungsauftrag.

§ 287^{sexies}

Das Bundesrecht sieht neu eine allfällige angemessene Kostenbeteiligung der verurteilten Personen an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges vor. Gemäss einem Entwurf der revidierten Konkordatsvereinbarung der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz ist vorgesehen, die Kostenbeteiligung der verurteilten Personen kantonsübergreifend einheitlich zu regeln.

§ 288

Diese Norm handelt vom Strafvollzug, soweit er gemäss § 287^{bis} nicht von Bundesrechts wegen einer richterlichen Behörde übertragen ist. In der kantonalen Strafvollzugsverordnung soll festgehalten werden, welcher Behörde welche Aufgaben übertragen werden. Es ist vorgesehen, dass Freiheitsstrafen und gemeinnützige Arbeit inskünftig zentral von einer Verwaltungsbehörde vollzogen werden. Die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter sollen nach neuem Recht keine Freiheitsstrafen mehr zu vollziehen haben. Geldstrafen und Bussen sollen durch diejenige Untersuchungsbe-

hörde oder Gerichtsinstanz vollzogen werden, welche sie kantonal letztinstanzlich angeordnet hat. Das Bundesrecht schliesst grundsätzlich nicht aus, dass die Justizbehörde mit dem Vollzug von Geldstrafen und Bussen beauftragt wird. Dies hat administrativ Vorteile, können doch die Geldstrafen und Bussen den Verurteilten zusammen mit den amtlichen Kosten des Verfahrens in Rechnung gestellt werden. Wird eine Geldstrafe oder eine Busse nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, hat die Vollzugsbehörde anstelle der Geldstrafe oder der Busse die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen.

Inskünftig wird die kantonale Vollzugsbehörde neben den Urteilen der kantonalen richterlichen Behörden und der Militärgerichte auch Urteile der Bundesstrafbehörden zu vollziehen haben. Nach Artikel 372 StGB werden dem Kanton die Kosten dafür ersetzt.

§ 288^{bis}

Bussen werden in der Regel durch eine richterliche Behörde verfügt, Ordnungsbussen durch die Polizei. Ausnahmsweise werden sie auch von Verwaltungsstellen erlassen (z. B. Zollverwaltung). Wird eine Busse, die nicht von einer richterlichen Behörde erlassen worden ist, nicht bezahlt, entscheidet nach Artikel 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 36 StGB die richterliche Behörde über die Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 289

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Bestimmung in § 288 StPO. Aus der Vollzugsbehörde wird in Absatz 2 der Einheitlichkeit halber die zuständige kantonale Behörde.

§ 290

Die Kosten des Strafvollzuges (Freiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit) trägt grundsätzlich der Staat. Der Verurteilte hat sich unter den Voraussetzungen des neuen Artikels 380 StGB in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs zu beteiligen. Es ist vorgesehen, dass die Konkordatskonferenz eine Bestimmung in die revidierte Konkordatsvereinbarung aufnimmt, damit diese Kostenbeteiligung im ganzen Konkordatsgebiet in gleicher Weise geregelt wird.

§§ 291–293

Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über alle Vollzugsfragen, soweit das Bundesrecht nicht ausdrücklich eine richterliche Behörde dafür vorsieht. Der Entscheid über eine bedingte Entlassung obliegt der Vollzugsbehörde. In der Regel wird dabei eine Probezeit angesetzt. Den Entlassenen können Weisungen erteilt werden, insbesondere betreffend Arbeit, Wohnung, Finanzen und Freizeit.

§ 294

Die Rückversetzung bedingt Entlassener erfolgt nicht mehr durch die Vollzugsbehörde, welche die Eingewiesenen bedingt entlassen hat, sondern gemäss Bundesrecht neu durch die richterliche Behörde, welche die neue Tat zu beurteilen hat. Der Vollzug der Rückversetzung in eine Strafanstalt ist nach wie vor Aufgabe der Vollzugsbehörde.

§ 295

Weil die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter keine Freiheitsstrafen mehr vollziehen, kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

§ 296

Wie die gemeinnützige Arbeit und die Freiheitsstrafen werden auch die therapeutischen, sichernden und die anderen Massnahmen sowie die Verwahrung von der zuständigen kantonalen Behörde vollzogen. Diese Behörde vollzieht alle Aufgaben, so weit sie nicht von Bundesrechts wegen einer bestimmten richterlichen Behörde oder einer Massnahmeninstitution fest zugeordnet worden sind.

§ 297

Die zuständige kantonale Behörde kann verfügen, dass eine Person, die zu einer ambulanten Massnahme verurteilt worden ist, im Sinn von Artikel 63 StGB zu Beginn der Massnahme vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Massnahme notwendig ist. Nach der Literatur ist auch eine vorübergehende Hospitalisation im Verlauf einer ambulanten Massnahme (z. B. bei Drogensüchtigen) grundsätzlich möglich. Längere, dauernde Umdispositionen sind aber durch ein Gericht anzuordnen (vgl. Marianne Heer, Basler Kommentar Strafgesetzbuch I, N 208 zu Art. 43).

§ 298

Bevor Verurteilte verwahrt werden, haben sie gemäss Artikel 64 Absatz 2 StGB die ihnen auferlegte Freiheitsstrafe zu verbüßen. Nach Verbüßung dieser Freiheitsstrafe ist zu prüfen, ob die Verwahrung noch erforderlich ist. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88 StGB) sind dabei nicht anwendbar. Ist schon während des Vollzuges der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter oder die Täterin sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht, welches die Verwahrung angeordnet hat, die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter oder die Täterin zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüßt hat. Sind Straffällige verwahrt, prüft die Vollzugsbehörde nach Artikel 64b StGB, ob und wann sie aus der Verwahrung bedingt entlassen werden können oder ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll. Bevor die Vollzugsbehörde die entsprechenden Entscheide treffen kann, hat sie einen Bericht der Anstaltsleitung einzuholen, eine unabhängige sachverständige Begutachtung nach Artikel 56 Absatz 4 StGB durchführen zu lassen, die Fachkommission nach Artikel 62d Absatz 2 anzuhören sowie den Täter oder die Täterin anzuhören (vgl. Art. 64b Abs. 2 StGB).

Für die nicht therapierbaren, extrem gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftäter sollen die Verfahrensbestimmungen über die Verwahrung nach der Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2005 zur Umsetzung der Verwahrungsinitiative nochmals revidiert werden (vgl. BBl 2006, S. 889).

§ 299

Das Berufsverbot stellt neu eine andere Massnahme dar. Die Vollzugsbehörde soll – wie bei den therapeutischen und sichernden Massnahmen – auch bei dieser anderen Massnahme den Vollzug sicherstellen. Sie hat auf Ersuchen über die inhaltliche und zeitliche Einschränkung oder über die Aufhebung des Verbotes zu befinden.

§ 300

Die zuständige kantonale Behörde bestimmt die Anstalten und Institutionen, in denen die therapeutischen Massnahmen zu vollziehen sind. Die bisherige Bestimmung zum Wirtshausverbot in § 300 ist mit der Aufhebung der Bundesnorm (heutiger Art. 56 StGB) gegenstandslos geworden. Dasselbe gilt für den regierungsrätlichen Beschluss über die Bekanntgabe von Wirtshausverboten vom 19. Juli 1971 (SRL Nr. 317), der aufzuheben sein wird.

§ 301

Der bisherige § 299 wird praktisch unverändert zu § 301. Beim Massnahmenvollzug tragen die Kosten der Verurteilte und subsidiär das unterstützungspflichtige Gemeinwesen. Im Rahmen der Finanzreform 08 ist vorgesehen, die Frage zu klären, ob der Kanton anstelle des bisher unterstützungspflichtigen Gemeinwesens (Gemeinde) subsidiär die Kosten des Massnahmenvollzuges im Erwachsenenstrafrecht zu tragen hat (vgl. Bemerkung zu § 230^{bis}).

Die heute in § 301 geregelte Nebenstrafe der strafrechtlichen Landesverweisung wird mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB aufgehoben. Die Aufhebung der strafrechtlichen Landesverweisung bedeutet aber nicht, dass die zuständige Fremdenpolizeibehörde den betreffenden Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen hat. Die administrative Landesverweisung nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (SR 142.20) wird weiterhin möglich sein.

§ 311

Besteht für eine ausgefallte Strafe eine Vollstreckungsverjährungsfrist von mehr als 10 Jahren, so soll nach wie vor diese Frist auch für die Verjährung der Kostenforderungen des Staates und der Privatgläubiger massgebend sein. Die entsprechenden Verjährungsvorschriften finden sich im StGB in den Artikeln 99 ff.

§ 312

Die zuständige kantonale Behörde hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Vollzuges gegeben sind. Die Fristen der Vollstreckungsverjährung wurden in den Artikeln 99 bis 101 StGB neu geregelt (vgl. bisherige Art. 73 ff. StGB).

§§ 313 und 314

Die Schutzaufsicht heisst nach Bundesrecht, wie in den meisten anderen Kantonen bereits eingeführt, neu Bewährungshilfe. Die Aufgaben der Bewährungshilfe werden durch die zuständige kantonale Behörde wahrgenommen, die wir in der Vollzugsverordnung zu bezeichnen haben werden. Die im bisherigen § 314 noch erwähnte kanto-

nale Strafkontrolle (Strafregister auf kantonaler Ebene in Karteiform) ist aufgrund des revidierten Bundesrechts mit der kantonalen Verordnung zur eidgenössischen Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 18. April 2000 (SRL Nr. 316) auf den 1. Mai 2000 aufgehoben worden. Als kantonale Koordinationsstelle ist in dieser Verordnung das Amtsstatthalteramt Luzern vorgesehen.

§ 317

Wer als angeschuldigte oder angeklagte Person Untersuchungs- oder Gerichtskosten zu tragen hat, kann nach § 317 Absatz 1 ein Gesuch um Kostennachlass einreichen. Ist das Verfahren beim Amtsstatthalteramt oder beim kantonalen Untersuchungsrichteramt rechtskräftig abgeschlossen worden, ist heute das Justiz- und Sicherheitsdepartement für die Bearbeitung der Kostenerlassgesuche zuständig, in den übrigen Fällen das Obergericht. Neu sollen diese Ämter in diesen Fällen selber über Kostenerlassgesuche entscheiden können. Das Obergericht ist seit der Einführung des Modells «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) im Kanton Luzern bereits für Kostenerlasse für diejenigen Straffälle zuständig, mit denen sich ein Gericht zu befassten hatte.

§§ 320 und 321

Die bisherigen Bestimmungen über die Rehabilitation können aufgehoben werden. Im neuen Recht wird auf die heutigen Nebenstrafen der Artikel 51 bis 56 (Amtsunfähigkeit, Entzug der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, Landesverweisung sowie Wirtshausverbot) verzichtet. Mit der Aufhebung dieser Nebenstrafen werden auch die Normen über die Rehabilitierung, namentlich über die Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit, die Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und die Fähigkeit, Vormund zu sein, sowie über die Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben, gegenstandslos. Die Löschung eines Eintrags im Strafregister unter dem heutigen Artikel 80 StGB wird im neuen Recht als Entfernung des Eintrages neu geregelt. Das bisher als Nebenstrafe ausgestaltete Berufsverbot wird in Form einer anderen Massnahme anders geregelt. Die mit dem Vollzug der Massnahme beauftragte Behörde wird die Aufhebung des Berufsverbotes verfügen, wenn es die Massnahme nicht mehr braucht (vgl. Bemerkung zu § 299).

§ 322

Das Obergericht übt die Fachaufsicht über die gesamte Strafrechtpflege aus. Der Straf- und Massnahmenvollzug erfolgt durch die Vollzugs- und Bewährungsdienste. Diese Dienststelle untersteht der Aufsicht des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

§ 327^{bis}

Diese Bestimmung über die Vollzugs- und Bewährungsdienste kann aufgehoben werden. Die massgeblichen Wahlbestimmungen finden sich im Personalgesetz. Soweit zu den Aufgaben der Bewährungshilfe noch Ausführungsbestimmungen notwendig sind, werden wir diese in der kantonalen Verordnung über den Strafvollzug erlassen.

2. Änderung des Übertretungsstrafgesetzes

Da die Haftstrafe neu entfällt (vgl. Kap. II.1.a), ist als Strafe nun nur noch die Busse vorzusehen. Zu den übrigen Änderungsvorschlägen:

§ 5

Gemäss § 109 des neuen Allgemeinen Teils des StGB verjährten bei Übertretungen die Strafverfolgung und die Strafe in drei Jahren. Wird § 5 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) aufgehoben, gelten gemäss dem Verweis in § 1 UeStG im kantonalen Recht generell die bundesrechtlichen Verjährungsvorschriften.

§ 11

Den strafrechtlichen Landesverweis nach dem heutigen Artikel 55 StGB gibt es in Zukunft nicht mehr. Absatz 2 ist deshalb aufzuheben.

§ 14

Mit dem Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) vom 20. Juni 1997 (SR 514.54) wurden der Besitz und der Handel mit Waffen auf Bundesebene geregelt. Gestützt auf Artikel 38 des Waffengesetzes haben wir am 15. Dezember 1998 die kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition erlassen (SRL Nr. 976). § 14 UeStG ist damit gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

§ 16

Nach § 128^{bis} StGB wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr oder Sanität, alarmiert. In § 16 UeStG ist damit einzige noch die falsche Alarmierung von Medizinalpersonen und Geistlichen unter Strafe zu stellen.

§ 19 Absatz 1

Das Wirtshausverbot als Nebenstrafe nach dem bisherigen Artikel 56 StGB ist im kommenden Recht nicht mehr vorgesehen. In § 19 Absatz 1 UeStG ist demnach der zweite Satz, wonach die Strafe mit einem Wirtshausverbot verbunden werden kann, zu streichen.

§ 36

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesrechts müssen auch die Strafbestimmungen im Gemeinderecht dem übergeordneten Recht angepasst werden. Diesem widersprechende Normen des Gemeinderechts sind selbstverständlich nicht zulässig. Der Klarheit halber und um einen Vollzugsnotstand bei Inkrafttreten des neuen Bundesrechts zu vermeiden, ist deshalb zu bestimmen, dass mit Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches in allen Strafbestimmungen im Gemeinderecht der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt wird (zum Gemeindestrafrecht vgl. im übrigen Kap. VII).

3. Änderung weiterer Gesetze

Bei den meisten Gesetzen, die zu revidieren sind, ist wegen der Abschaffung der Haft die Strafandrohung zu ändern. Wo in einem Gesetz eine besondere Bussenlimite festgelegt worden ist, bleibt diese bestehen. Auf einige zusätzliche Änderungen ist besonders hinzuweisen:

- Statistikgesetz

In § 26 des Statistikgesetzes (SRL Nr. 28a) soll die Strafandrohung «Gefängnis oder Busse» durch «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» ersetzt werden (vgl. Art. 333 Abs. 2 bzw. Art. 117 StGB).

- Beurkundungsgesetz

Nach § 13 Absatz 1c des Beurkundungsgesetzes (SRL Nr. 255) erlischt die Beurkundungsbefugnis mit der durch Strafurteil ausgesprochenen Amtsunfähigkeit nach Artikel 51 des heutigen StGB. Die Nebenstrafe der Amtsunfähigkeit gibt es in Zukunft nicht mehr (vgl. Kap. II.1.b). § 13 Absatz 1c ist deshalb aufzuheben.

- Gesetz über die Kantonspolizei

Gemäss § 13 Absatz 1b des Gesetzes über die Kantonspolizei (SRL Nr. 350) darf die Polizei erkennungsdienstliche Massnahmen an Personen vornehmen, die zu «einer Zuchthaus- oder einer unbedingten Gefängnisstrafe» verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt wurde. Neu soll die erkennungsdienstliche Massnahme an Personen vorgenommen werden dürfen, die «wegen eines Verbrechens oder Vergehens» zu einer unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt wurde. Bei Geldstrafen oder gemeinnütziger Arbeit braucht es keine Massnahme nach dieser Bestimmung.

- Steuergesetz

Die Bestimmungen der §§ 225 und 226 des Steuergesetzes (SRL Nr. 620) müssen umformuliert werden, weil sie mit dem neuen Sanktionensystem des Bundes nicht mehr übereinstimmen. Die Straffolge «Gefängnis oder Busse bis zu 30 000 Franken» soll durch «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» ersetzt werden. Diese Änderung entspricht den Vorgaben des neuen Bundesrechts (vgl. Art. 333 Abs. 2 StGB bzw. Art. 117 StGB).

- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

In § 53 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL Nr. 709a) soll «Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100 000 Franken» durch «Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe» ersetzt werden (vgl. Art. 333 Abs. 2 StGB bzw. Art. 117 StGB).

- Gesetz über den Feuerschutz

§ 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (SRL Nr. 740) droht bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Widerhandlung gegen verschiedene Bestimmungen Busse bis zu 500 Franken oder Haft bis zu 50 Tagen an. Durch den Wegfall der Haftstrafe werden Zu widerhandlungen nur noch mit Busse bedroht. Weil die bisherige Bussenandrohung von 500 Franken im Verhältnis zur wegfallenden Haftandrohung leichter ist, soll die Beschränkung auf 500 Franken Busse nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung aufgehoben werden, womit der allgemeine Bussenrahmen von 10 000 Franken gilt (vgl. Art. 106 StGB).

- Prämienverbilligungsgesetz

In § 23 Absatz 1 des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (SRL Nr. 866) soll «Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse» durch «Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen» ersetzt werden (vgl. gleiche Strafnorm in Art. 173 Ziffer 1 und 261 StGB).

- Umwandlung von Bussen oder Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen

Wenn die Geldstrafe durch eine Verwaltungsbehörde verhängt worden ist, entscheidet gemäss Artikel 36 Absatz 2 StGB eine richterliche Behörde über die Ersatzfreiheitsstrafe. Nach dem neuen Artikel 106 Absatz 5 StGB sind die Artikel 35 und 36 Absätze 2 bis 5 auf den Vollzug und die Umwandlung von Bussen sinngemäss anwendbar.

Nach den kantonalen Gesetzen über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 (SRL Nr. 645) und über die Grundstücksgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961 (SRL Nr. 647) steht es der Veranlagungsbehörde oder der Beschwerdeinstanz zu, eine Busse auszusprechen. Die Umwandlung einer Steuerbusse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist im luzernischen Steuerrecht – analog zur direkten Bundessteuer – nicht vorgesehen. Für die direkte Bundessteuer wird sie von der Lehre – soweit ersichtlich – einhellig abgelehnt (Behnisch, Das Steuerstrafrecht im Recht der direkten Bundessteuer, S. 382; Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, N 3 zu Art. 185). Das Steuergesetz enthält in § 224 analog zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer eine abschliessende Regelung des Bezugs von Steuerbussen, was eine Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschliesst. Davon ausgenommen sind Bussen für Steuervergehen, für die ausdrücklich auf das Schweizerische Strafgesetzbuch verwiesen wird. Diese Bussen werden nicht von der Steuerbehörde, sondern von der Strafverfolgungsbehörde im Sinn der §§ 225 ff. des Steuergesetzes verfügt. In diesem Sinn ist eine Umwandlung von Steuerbussen in Ersatzfreiheitsstrafen (mit Ausnahme der Bussen für Steuervergehen, welche vom Amtstatthalter ausgesprochen werden) beim Gesetz über die Grundstücksgewinnsteuer, beim Gesetz über die Handänderungssteuer, dem Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 13. September 1988 (SRL Nr. 861) sowie beim Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer vom 27. Mai 1908 (SRL Nr. 630) nicht vorgesehen.

4. Übergangsbestimmungen

Der Bundesgesetzgeber hat in Artikel 388 StGB sowie unter Ziffer VI seines Änderungsbeschlusses vom 13. Dezember 2002 spezielle Übergangsbestimmungen zum Straf- und Massnahmenvollzug sowie zum Strafregister erlassen. Er hat zudem den Kantonen eine Frist eingeräumt, bis spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der von ihm beschlossenen Änderungen Einrichtungen für den Vollzug von Massnahmen nach den Artikeln 59 Absatz 3 sowie 64 Absatz 3 StGB einzurichten (vgl. Ziff. VI. 4 des eidg. Änderungsbeschlusses). Der Bundesgesetzgeber hat damit entschieden, nach welchem Recht die Strafverfolgungsbehörden, die richterlichen Behörden wie auch die Strafvollzugsbehörde nach Inkrafttreten des neuen Rechts vorzugehen haben.

Die bestehende Organisation der Untersuchungsbehörden sowie der Strafgerichte muss auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesrechts nicht geändert werden. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesrechts ist jedoch die Organisation des Strafvollzugs neu zu regeln. Die Aufgaben, die nach Bundesrecht der Strafvollzugsbehörde übertragen sind, sollen mit Ausnahme des Vollzugs von Geldstrafen und Bussen zentral durch die Vollzugs- und Bewährungsdienste vollzogen werden. Werden die Freiheitsstrafen von einer Dienststelle vollzogen, hat dies Auswirkungen auf den Rechtsmittelweg: Anstelle des Regierungsrates wird das Justiz- und Sicherheitsdepartement neu die anfallenden Beschwerden gegen Verfüγungen der Vollzugs- und Bewährungsdienste zu beurteilen haben (vgl. § 142 Abs. 1b VRG).

VII. Gemeindestrafrecht

Nach § 4 Absatz 1 des Übertretungsstrafgesetzes wird den Gemeinden die Befugnis erteilt, zur Durchsetzung der von ihnen erlassenen Rechtssätze Strafbestimmungen aufzustellen. Diese Strafbestimmungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (Abs. 2). Die Strafverfolgung wird im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Sie erfolgt jedoch nur auf Anzeige des Gemeinderates (Abs. 3). Nach kantonalem Recht zulässiges Gemeindestrafrecht gilt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat als kantonales Strafrecht und kann durch die kantonalen Justizbehörden (Amtsstatthalter und Gerichte) angewendet werden. In vielen kommunalen Bauvorschriften, in Kanalisations-, Abfall-, Markt- oder anderen Reglementen haben die Gemeinden Strafbestimmungen beschlossen. In diesen Strafbestimmungen wird als Strafandrohung regelmässig Haft oder Busse aufgeführt. Wie auf kantonaler Ebene gilt es auch auf kommunaler Ebene, diese Strafbestimmungen dem neuen Recht anzupassen, indem bei diesen Übertretungstatbeständen als Strafandrohung nur noch die Busse angedroht werden. Die Anpassung aller entsprechenden Erlasse an das geänderte übergeordnete Recht verursacht in den Gemeinden einen enormen Aufwand. Damit bei Inkrafttreten des neuen Bundesrechts bei der Anwendung kommunaler Strafbestim-

mungen kein Vollzugsnotstand eintritt und damit der Aufwand in Grenzen gehalten werden kann, wird im kantonalen Übertretungsstrafgesetz eine Bestimmung aufgenommen, wonach in den kommunalen Strafbestimmungen der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt wird (vgl. § 36 Abs. 3 des Entwurfes einer Änderung des UeStG). Wurde in der Strafbestimmung ein bestimmter Bussenrahmen vorgesehen, gilt dieser weiterhin. Wollen die Gemeinden anders lautende Strafnormen erlassen, haben sie diese auf dem üblichen Weg zu beschliessen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Im Übrigen sind sie gehalten, der Klarheit halber bei der Überarbeitung von Erlassen deren Strafnorm im Sinn des neuen § 36 Absatz 3 UeStG redaktionell zu bereinigen.

VIII. Kostenentwicklung

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Bundesrechts für den Kanton Luzern sind schwierig abzuschätzen. Auf der einen Seite werden durch den Verzicht auf kurze Freiheitsstrafen Einsparungen erwartet. Auf der andern Seite wird durch die Einführung von Geldstrafen von höheren Einnahmen ausgegangen. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte dazu festgehalten, dass die Revision insgesamt zu einem kostengünstigeren Strafrecht führen werde (BBl 1999, S. 2190 ff.).

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem neuen Recht inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Deren Umsetzung bringt komplexe Abläufe mit sich und wirkt sich damit kostenmässig aus. Mittels Musterfällen hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement in Zusammenarbeit mit den zuständigen Untersuchungs- und Gerichtsbehörden versucht, den Mehraufwand vor allem im Bereich der Massengeschäfte besser zu erfassen. Dabei hat es festgestellt, dass infolge der Einführung der Geldstrafe die finanziellen Verhältnisse der Angeklagten im Vergleich zu heute vertieft abgeklärt werden müssen. Auch bei Übertretungen sei bei der Anordnung von Bussen nach dem neuen Gesetz die finanzielle Leistungsfähigkeit der Angeklagten eingehender zu berücksichtigen. Die Polizei erstellt jährlich rund 40000 Rapporte. Rund ein Viertel dieser Rapporte betreffen Vergehen und Verbrechen, bei denen vertiefte Abklärungen für die Aussprechung von Geldstrafen notwendig sind. Mindestens bei rund 10000 Rapporten pro Jahr fallen bei der Polizei für die zusätzlichen Abklärungen von geschätzt zehn Minuten pro Fall mindestens 100 000 Minuten oder 1700 Stunden oder rund 200 zusätzliche Arbeitstage pro Jahr an. Bei der Ausfällung einer Geldstrafe hat die richterliche Behörde vorerst die Anzahl Tagessätze nach dem Verschulden des Täters oder der Täterin festzulegen. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Person. Die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter haben die diesbezüglichen Angaben aus dem Polizeirapport zu entnehmen, sie auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen, mit den Richtlinien zu vergleichen und entsprechend den Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Geldstrafe oder die Busse festzulegen. Der jährliche Mehraufwand dafür wird auf mindestens 400 Arbeitstage geschätzt. Soll mit Zustimmung der Angeklagten gemeinnützige Arbeit angeordnet werden, sind sie einzuvernehmen und auf ihre Eignung für

diese Strafnorm abklären zu lassen, bevor die richterliche Behörde entscheiden kann. Der geschätzte Mehraufwand dürfte dabei jährlich bei mindestens einer halben Stelle liegen. Wird mehr gemeinnützige Arbeit angeordnet, braucht es für den entsprechenden Vollzug auch mehr Ressourcen. Das Verlängern der Zahlungsfristen für den Vollzug der Geldstrafen auf bis zu 24 Monate, die Herabsetzung des Tagessatzes, falls sich die massgebenden Verhältnisse seit dem Vollzug erheblich verschlechtert haben (Neufestsetzungsverfahren), oder die nachträgliche Anordnung von gemeinnütziger Arbeit anstelle der Geldstrafe (Umwandlungsverfahren) wird den richterlichen Behörden, insbesondere den Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthaltern, erheblichen Mehraufwand bescheren. Hier ist eine Schätzung schwierig, weil sich der Mehraufwand erst auswirken wird, wenn die Straffälligen nach der Verurteilung zu einer Geldstrafe wiederum ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben und eine frühere, bedingt ausgesprochene Geldstrafe vollzogen werden soll. Mit der Verschiebung von Kompetenzen von der Vollzugsbehörde zu der Gerichtsbehörde wird der Staatsanwaltschaft zusätzlicher Aufwand entstehen, wenn sie in die neuen Verfahren einbezogen wird. Weiterer Mehraufwand wird bei der Staatsanwaltschaft für die Visierung der Strafverfügungen im Bereich der Geldstrafen anfallen. Die richterlichen Behörden haben vor allem im Bereich des Strafvollzuges neue Aufgaben zu übernehmen, ohne dass die Vollzugsbehörde im gleichen Umfang entlastet würde. Die Richterinnen und Richter werden sich vor allem bei anspruchsvollen Massnahmenvollzugsfällen unter Umständen mehrmals mit einem Fall beschäftigen müssen. Bei der Einführung des revidierten Bundesrechts muss ferner aufgrund fehlender Präjudizien und der breiteren Sanktionspalette mit mehr Weiterzügen an das Amtsgericht beziehungsweise an das Obergericht gerechnet werden. Obwohl der eine oder andere Fall sofort die Gerichtsbehörden beschäftigen dürfte, ist gesamthaft eher damit zu rechnen, dass sich die Verlagerung der Fälle auf das Obergericht erst ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts auswirken wird.

Nach dem neuen Recht hat der Amtsstatthalter und die Amtsstatthalterin bei der Ausfällung von Bussen im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall festzulegen, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Dies stellt einen weiteren Mehraufwand dar. Allerdings entfällt das Verfahren betreffend Bussenumwandlung mit Ausnahme der Verfahren nach dem neuen Artikel 36 Absatz 2 StGB, der die Umwandlung von Geldstrafen, die durch eine Verwaltungsbehörde verhängt worden sind, regelt.

Der Vollzugsaufwand von Kurzstrafen fällt nur teilweise weg. Während heute nicht bezahlte Bussen in Haft umgewandelt werden und als «kurze» Haftstrafen zum Vollzug anfallen, werden nach neuem Recht uneinbringliche Geldstrafen und Bussen in Form von Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sein.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des StGB muss mit noch mehr forensisch-psychiatrischen Gutachten gerechnet werden. Die Kosten dieser Gutachten fallen entweder bei den Strafverfolgungsbehörden, bei den Gerichten oder bei der Strafvollzugsbehörde an. Im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren sind die Auslagen für forensische Gutachten Teil der Verfahrenskosten, welche bei einer Verurteilung der Angeklagte zu tragen hat. Im Vollzugsverfahren hat der Staat die Kosten eines Gutachtens zu tragen.

Im Jugendstrafrecht wird die Erweiterung der Einschliessungsstrafe von einem auf vier Jahre Mehraufwand verursachen. Die besonderen Einrichtungen dafür stehen noch nicht zur Verfügung. Das Bundesrecht räumt den Kantonen für die Bereitstellung solcher Einrichtungen eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab Inkrafttreten des neuen Rechts ein. Im Rahmen einer Überprüfung von Musterfällen des Jugendstrafrechts konnte festgestellt werden, dass das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht im Kanton Luzern innerhalb der bestehenden Organisation umgesetzt werden kann. Das Jugendstrafrecht wird Mehraufwand bei der Jugandanwaltschaft verursachen (Einführung der Pflichtverteidigung, Vollzug von Strafen und Massnahmen und Zunahme der Gutachten). Die Einführung der Mediation im Jugendstrafrecht wird ebenfalls zu Mehraufwendungen führen. Können Mediationsverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, kann davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen keine Vollzugskosten mehr anfallen werden.

Zusammenfassend muss der Mehraufwand nach neuem Recht als gross bezeichnet werden. Er kann mit dem Minderaufwand nicht aufgefangen werden. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft die personellen Auswirkungen nicht bedacht, als er ein insgesamt kostengünstigeres Strafrecht in Aussicht stellte. Aufgrund der Ergebnisse der Musterprozesse und der weiteren Erkenntnisse im Verlauf der Umsetzung des neuen Bundesrechts ist der Bedarf für personelle Ergänzungen bei den betroffenen Dienststellen und Gerichtsbehörden ausgewiesen. Die Polizei ist danach mit 1,5 Stellen, die Strafuntersuchungsbehörden mit 2 Stellen, der Strafvollzug mit 0,4 Stellen und die Gerichte mit 1 Stelle zu ergänzen. Wir werden diesen zusätzlichen personellen Aufwand ins Budget 2007 aufnehmen. Neben diesem personellen Mehraufwand wird ein Betrag von 100 000 Franken für die Einführung eines Mediationsverfahrens im Jugendstrafrecht ins Budget 2007 aufgenommen werden müssen.

IX. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf von Änderungen der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze im Zusammenhang mit der Umsetzung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht im Kanton Luzern zuzustimmen.

Luzern, 2. Mai 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 305

Gesetz über die Strafprozessordnung

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Mai 2006,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 wird wie folgt geändert:

§ 1^{bis} *Verzicht auf Strafverfolgung*

Auf die Strafverfolgung kann im Untersuchungsverfahren verzichtet werden, wenn:

1. die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt;
2. eine Zusatzstrafe nach Art. 49 Abs. 2 StGB nicht zu erwarten ist;
3. die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese Behörde sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten;
4. die Voraussetzungen der Strafbefreiung nach den Art. 52–54 StGB erfüllt sind.

§ 5^{ter} *Absatz 4*

⁴ Macht ein Opfer Zivilansprüche in einem Strafverfahren, das der Amtsstatthalter oder der Staatsanwalt nach den §§ 131 ff. beziehungsweise 155 Abs. 3 abschliesst, oder im Verfahren gegen Jugendliche geltend, ist § 5^{bis} anzuwenden.

§ 5^{quater} *(neu)*

Zusprechung von Vermögenswerten

Die Zusprechung von Vermögenswerten im Sinn von Art. 73 Abs. 3 StGB erfolgt in einem einfachen Prozess nach den §§ 220 ff. des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994. Ein Aussöhnungsversuch entfällt.

§ 8 Absatz 1 Ziffer 2

¹ Der luzernischen Strafgerichtsbarkeit unterliegen:

2. die der kantonalen Gerichtsbarkeit nach Art. 338 StGB unterstellten oder durch anderes Bundesrecht zugewiesenen strafbaren Handlungen.

§ 12 Ziffern 1 und 2

Das Kriminalgericht beurteilt erstinstanzlich:

1. alle Verbrechen im Sinn der Art. 10 und 11 StGB, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen;
2. Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB), Abtreibung durch die Schwangere (Art. 118 StGB), vorsätzliche Gefährdung durch Sprengstoffe oder giftige Gase ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 2 StGB), vorsätzliches Verbreiten von Tierseuchen (Art. 232 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), vorsätzliches Verbreiten von Schädlingen (Art. 233 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), Geldfälschung (Art. 240 Abs. 2 StGB), Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 2 StGB), in Umlaufsetzen falschen Geldes (Art. 242 Abs. 1 StGB), Grenzverrückung (Art. 256 StGB), Schreckung der Bevölkerung (Art. 258 StGB), öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 Abs. 1 StGB), verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB), politischer Nachrichtendienst (Art. 272 Ziff. 1 StGB), wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB), falsche Beweisaussage der Partei (Art. 306 StGB), falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 3 StGB), Befreiung von Gefangenen (Art. 310 Ziff. 2 Abs. 2 StGB), Entweichenlassen von Gefangenen (Art. 319 StGB);

§ 13^{bis} (neu)

Einzelrichter

Der Einzelrichter ist ein Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des entsprechenden Gerichtes.

§ 24 Absätze 2 und 3

² Steht auch die innerkantonale Zuständigkeit in Frage oder kommt eine Einigung mit den Behörden des andern Kantons nicht zustande, so übermittelt der Amtsstatthalter die Akten mit seinem Antrag dem Staatsanwalt, der die Sache nötigenfalls gemäss Art. 345 StGB dem Bundesstrafgericht zum Entscheid unterbreitet.

³ Der Staatsanwalt vertritt den Kanton im Verfahren vor dem Bundesstrafgericht.

§ 26 Absatz 1

¹ Eine übernommene oder vom Bundesstrafgericht zugewiesene Strafverfolgung wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt und abgeschlossen.

§ 34 Absatz 2 Ziffer 2

² Ist der Angeklagte aus finanziellen Gründen ausserstande, einen Verteidiger beizuziehen, ist ihm auf Verlangen ein amtlicher Verteidiger beizugeben:

2. für das gesamte Verfahren, wenn bei einer nach Sachverhalt und Rechtsanwendung nicht einfachen Strafsache mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder mit einer Massnahme nach den Art. 59–61, 63 beziehungsweise 64 StGB zu rechnen ist.

§ 37 Absatz 1

¹ Der Privatkläger kann sich durch einen nach dem Anwaltsgesetz zur Parteivertretung zugelassenen Anwalt oder einen Angehörigen im Sinn von Art. 110 Abs. 1 StGB vertreten lassen.

§ 38 Absatz 1

¹ Wer seine prozessualen Pflichten verletzt oder sich eines ungebührlichen Verhaltens schuldig macht, kann vom Gericht oder Amtsstatthalter mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 300.– bestraft werden.

§ 69 Absatz 2 (neu)

² Sind die Voraussetzungen nach Art. 55a StGB erfüllt, ist das Verfahren provisorisch einzustellen.

§ 73 Absatz 1

¹ Der Amtsstatthalter kann die in Art. 66 StGB vorgesehenen Massnahmen treffen.

§ 74 Sicherungseinziehung und Einziehung von Vermögenswerten

¹ Der Amtsstatthalter kann die Sicherungseinziehung und die Einziehung von Vermögenswerten nach den Art. 69, 70 und 72 StGB verfügen.

² Er kann im Hinblick auf die Durchsetzung einer künftigen Ersatzforderung nach Art. 71 Abs. 3 StGB Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen.

§ 74^{bis} Fahrverbot (neu)

Der Amtsstatthalter kann ein Fahrverbot nach Art. 67b StGB verfügen.

§ 75 Absatz 1

¹ Sind die in den §§ 73, 74 oder 74^{bis} angeführten Massnahmen in einer Strafuntersuchung getroffen oder abgelehnt worden, so wird darüber auf Antrag einer Partei mit der Hauptsache entschieden.

§ 75^{bis} Verwendung zugunsten des Geschädigten

Können Entscheide nach Art. 73 StGB nicht bereits im Urteil getroffen werden, kommt sinngemäß das Verfahren bei gerichtlichen Verfügungen gemäss den §§ 189 ff. zur Anwendung.

§ 89 Verbringung in eine Strafanstalt oder Einrichtung für junge Erwachsene

¹ Der Untersuchungsgefangene kann auf sein Verlangen in eine Strafanstalt oder, sofern die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind, in eine Einrichtung für junge Erwachsene verbracht werden. Er ist darauf aufmerksam zu machen.

² Während des Aufenthaltes in einer Strafanstalt oder Einrichtung für junge Erwachsene ist keine Verlängerung der Haftverfügung erforderlich.

§ 89^{bis} Absätze 1, 3 und 4

¹ Ergibt eine ärztliche Untersuchung, dass der Angeklagte psychisch schwer gestört oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist und dringend einer besonderen Behandlung bedarf, kann, wenn er eines damit zusammenhängenden Verbrechens oder Vergehens beschuldigt wird, eine vorsorgliche Massnahme (Art. 59, 60 und 63 StGB) angeordnet werden.

³ Die vorsorgliche Massnahme kann vom Amtsstatthalter mit Zustimmung des Staatsanwaltes, vom Staatsanwalt oder vom Präsidenten des Gerichtes, bei welchem das Verfahren hängig ist, angeordnet werden.

⁴ Gegen die Verfügung über die vorsorgliche Massnahme und gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuches kann an das Obergericht rekurriert werden. Dem Rekurs kann ausnahmsweise aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

§ 131 Voraussetzungen

Der Amtsstatthalter schliesst die Untersuchung mit einer Strafverfügung ab, wenn er eine der folgenden Sanktionen für ausreichend hält:

- Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen;
- gemeinnützige Arbeit;
- Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten;
- Busse;
- Sanktionen nach den Unterabsätzen a–d verbunden mit Massnahmen nach den Art. 66, 67b–73 StGB.

§ 132 Ziffer 2

Die Strafverfügung soll enthalten:

- den Sachverhalt, die Begründung und den Schuldbefund, wobei in einfachen Fällen, wenn die Begründung nicht zwingend vorgeschrieben ist, von einer Begründung abgesehen werden kann;

§ 133 Annahme der Strafverfügung*a) bei Freiheitsstrafe und gemeinnütziger Arbeit*

¹ Der Angeklagte kann innert 20 Tagen die Strafverfügung durch schriftliche Erklärung annehmen:

- a. bei einer Freiheitsstrafe allein oder in Verbindung mit einer andern Strafe oder Massnahme;
- b. bei gemeinnütziger Arbeit als eigenständige Hauptstrafe allein oder in Verbindung mit einer andern Strafe oder Massnahme.

² Gibt der Angeklagte die Erklärung innert dieser Frist ab, wird die Strafverfügung bei Vergehen und Verbrechen im Zeitpunkt der Annahmeerklärung zum rechtskräftigen Urteil, sofern der Staatsanwalt nachträglich das Visum erteilt.

§ 133^{bis} Sachüberschrift und Absatz 1*b) bei Geldstrafe und Busse*

¹ Der Angeklagte kann innert 20 Tagen gegen eine Strafverfügung Einsprache erheben

- a. bei einer Geldstrafe allein oder in Verbindung mit einer Massnahme;
- b. bei einer Busse allein oder in Verbindung mit einer Massnahme;
- c. bei einer Geldstrafe und einer Busse allein oder in Verbindung mit einer Massnahme.

§ 145 Absatz 3

³ Wird innert der Antragsfrist nach Art. 31 StGB nicht Klage erhoben, so erlischt der Weisungsschein. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

§ 187^{ter} Ausnahmen

Urteile, mit denen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Massnahme nach den Art. 59–61 und 64 StGB ausgesprochen wird, sind in jedem Fall zu begründen. Ausgenommen davon sind die Fälle, in denen im Zeitpunkt der Urteils- oder Entscheidsfällung mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Massnahme vorzeitig begonnen wurde, der Vollzug bereits abgeschlossen oder nicht möglich ist.

Zwischentitel vor § 191

V. Titel: Das Verfahren bei der Anordnung von Massnahmen nach den Art. 59–61, 63, 64, 67 oder 67b StGB

§ 191 Absatz 1

¹ Müssen Massnahmen nach den Art. 59–61, 63, 64, 67 oder 67b StGB angeordnet werden, so stellt der Amtsstatthalter Antrag an die Kriminal- und Anklagekommission.

Zwischentitel vor § 193

Vierter Abschnitt: Das Verfahren gegen Jugendliche

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 193 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹ Dieser Abschnitt regelt die Verfolgung und Beurteilung von Jugendlichen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, sowie den Vollzug der verhängten Sanktionen.

² Soweit dieser Abschnitt nicht abweichende Vorschriften enthält, sind im Verfahren gegen Jugendliche die Bestimmungen dieses Gesetzes, die für das Verfahren gegen Erwachsene gelten, sinngemäß anzuwenden. Dabei sind das Alter und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu ihren Gunsten zu werten.

§ 194 Grundsätze

¹ Die zuständigen Behörden achten auf allen Stufen des Strafverfahrens darauf, dass die Jugendlichen respektiert und persönlich angehört werden und dass ihnen ermöglicht wird, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen.

² Sofern es Alter und Reife der Jugendlichen erfordern, sind sie im Ermittlungsverfahren durch besonders ausgebildete Polizisten zu befragen.

§ 194^{bis}

wird aufgehoben.

§ 195 Verteidigung

¹ Die Verteidigung richtet sich nach Art. 40 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG).

² Gegen den abweisenden Entscheid auf Ernennung eines amtlichen Verteidigers können der Jugendliche oder der gesetzliche Vertreter bei der Kriminal- und Anklagekommission Rekurs einlegen.

§ 196 Stellung des Staatsanwaltes

a) Allgemeines

Der Staatsanwalt übt die unmittelbare Aufsicht über den Jugendanwalt im Sinn der §§ 153 und 154 aus.

§ 197 b) Prüfung und Änderung von Erkanntnissen

¹ Der Staatsanwalt überprüft

- alle eingestellten und von der Hand gewiesenen Fälle;
- die mit einer Verfügung erledigten Fälle, die sein Visum benötigen.

² Er kann den Jugandanwalt anweisen, die Untersuchung zu vervollständigen.

³ Stellt der Jugandanwalt die Untersuchung ein, kann der Staatsanwalt das Visum erteilen, die Sache zur weiteren Untersuchung zurückweisen, selber eine Verfügung treffen oder die Sache dem Jugendgericht überweisen.

⁴ Schliesst der Jugandanwalt die Untersuchung mit einer Verfügung ab, kann der Staatsanwalt das Visum erteilen, die Sache dem Jugendgericht überweisen, eine andere Verfügung treffen oder die Untersuchung einstellen.

§ 197^{bis}

wird aufgehoben.

Zwischentitel vor § 198 (neu)

II. Titel: Das Untersuchungsverfahren

§ 198 *Untersuchung*

Der Jugandanwalt führt die Untersuchung nach den Art. 5 ff. JStG durch.

§ 198^{bis}

wird aufgehoben.

§ 199 *Beteiligung Erwachsener*

a) *Zuständigkeit zur Untersuchung*

¹ Sind an einer strafbaren Handlung sowohl Jugendliche als auch Erwachsene beteiligt, liegt die Untersuchungsführung vorerst beim Amtsstatthalter. Der Jugandanwalt ist vom Amtsstatthalter sofort zu benachrichtigen und kann den Einvernahmen beiwohnen.

² Stellt der Jugandanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, gibt er dem Amtsstatthalter sofort davon Kenntnis.

§ 199^{bis}

wird aufgehoben.

§ 200 b) *Trennung der Verfahren*

¹ Sobald die Untersuchung es gestattet, ist das Verfahren gegen Jugendliche vom Verfahren gegen Erwachsene zu trennen.

² Der Jugandanwalt kann die Trennung verlangen; kommt keine Einigung mit dem Amtsstatthalter zustande, entscheidet der Staatsanwalt.

§ 201 Vorführung und Verhaftung

¹ Die Vorführung besorgt ein Polizist in Zivilkleidung.

² Das gleiche gilt in der Regel für die Verhaftung.

§ 202 Mitteilung an den gesetzlichen Vertreter

¹ Im Falle einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei oder bei Anhebung einer Untersuchung gegen einen Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter unverzüglich zu informieren. Die Orientierung darf nur ausnahmsweise hinausgeschoben werden, wenn der Stand der Untersuchung es erfordert.

² Der Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege ist durch die Jugendanwalt-schaft von der strafbaren Handlung des Jugendlichen vertraulich Kenntnis zu geben, wenn dies im Interesse des Jugendlichen oder der Schule geboten erscheint.

§ 202^{bis}

wird aufgehoben.

§ 203 Protokoll

¹ Der Jugendanwalt oder der von ihm beigezogene Beamte führt über die Unter-suchung in zweckmässiger Form das Protokoll.

² Der Jugendanwalt bestimmt, in welcher Weise das Einvernahmeprotokoll dem Jugendlichen zu eröffnen und von ihm zu unterzeichnen ist.

§§ 203^{bis}, 203^{ter}, 203^{quater} sowie Zwischentitel vor § 204

werden aufgehoben.

§ 204 Beobachtung und Begutachtung

¹ Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse kann der Jugendanwalt eine Beobachtung oder Begutachtung gemäss Art. 9 JStG anordnen.

² Die gleiche Befugnis steht dem Präsidenten des Gerichts zu, bei dem der Fall hängig ist.

³ Gegen die Anordnung kann der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter beim Obergericht Rekurs einlegen. Dem Rekurs kann aufschiebende Wirkung erteilt werden.

§ 205 Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen

¹ Verlangt das Wohl des Jugendlichen während der Untersuchung eine Schutz-massnahme gemäss den Art. 12–15 JStG, so kann der Jugendanwalt eine solche anordnen.

² Die gleiche Befugnis steht dem Präsidenten des Gerichts zu, bei welchem der Fall hängig ist.

³ Gegen die Anordnung kann der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter beim Obergericht Rekurs einlegen. Dem Rekurs kann aufschiebende Wirkung erteilt werden.

§ 205^{bis}

wird aufgehoben.

§ 206 *Vertretung des Jugendanwaltes*

Der Jugendanwalt kann an Wochenenden, Feiertagen sowie in Ausnahmefällen durch den Amtsstatthalter vertreten werden.

§ 206^{bis} *Einstellung zum Zweck der Mediation*

¹ Der Jugendanwalt kann das Verfahren nach Art. 8 Abs. 1 JStG zum Zweck einer Mediation vorläufig einstellen.

² Der Regierungsrat regelt das Mediationsverfahren in einer Verordnung.

§ 207 *Abschluss der Untersuchung*

¹ Der Jugendanwalt schliesst die Untersuchung ab, indem er die Sache dem Jugendgericht überweist, eine Verfügung trifft oder das Verfahren einstellt.

² Er kann den Geschädigten und den Jugendlichen zu einem Einigungsversuch vorladen oder Dritte damit beauftragen, eine Mediation gemäss § 206^{bis} durchzuführen.

§ 208 *Überweisung an das Jugendgericht*

Der Jugendanwalt überweist die Akten dem Jugendgericht, wenn er eine Unterbringung gemäss Art. 15 JStG als notwendig erachtet oder wenn er eine Busse von mehr als 1000 Franken oder eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten für angebracht hält.

§ 209 *Verfügung des Jugendanwaltes*

a) Allgemeines

¹ Der Jugendanwalt kann mit Verfügung alle Strafen und Schutzmassnahmen anordnen, soweit nicht das Jugendgericht zuständig ist.

² Gegen die Verfügung können, unter Vorbehalt von § 210, der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter innert 20 Tagen beim Jugendanwalt schriftlich Einsprache erheben.

³ Wird innert dieser Frist keine Einsprache erhoben, wird die Verfügung zum rechtskräftigen Urteil:

- a. bei Übertretungen mit dem unbenützten Ablauf der Frist;
- b. bei Vergehen und Verbrechen im Zeitpunkt des unbenützten Ablaufs der Frist, sofern der Staatsanwalt nachträglich das Visum erteilt.

⁴ Im Falle der Einsprache kann der Jugendanwalt die Untersuchung ergänzen, eine neue Verfügung treffen oder die Sache dem Jugendgericht überweisen.

⁵ Die Annahme der Verfügung ist auch vor dem Jugendgericht zulässig. Sie bedarf jedoch bei Vergehen und Verbrechen der Zustimmung des Staatsanwaltes.

§ 210 b) Verfügung auf Freiheitsentzug

¹ Ordnet der Jugendanwalt in seiner Verfügung eine Freiheitsstrafe an, so bedarf ihre Annahme der schriftlichen Zustimmung des Jugendlichen und seines gesetzlichen Vertreters. Sie ist innert 20 Tagen beim Jugendanwalt einzureichen.

² Ist der gesetzliche Vertreter nicht erreichbar, wird er im Kantonsblatt zur Abgabe einer Stellungnahme innert 20 Tagen aufgefordert. Reicht er innert dieser Frist keine Stellungnahme ein, gilt dies als Zustimmung.

³ Wird die Zustimmung ordnungsgemäss erteilt, so wird die Verfügung im Zeitpunkt der Zustimmung zum rechtskräftigen Urteil, sofern der Staatsanwalt nachträglich das Visum erteilt.

⁴ Wird die Zustimmung nicht erteilt, geht die Sache an das Jugendgericht.

§ 210^{bis}

wird aufgehoben.

§ 211 c) Einstellung

¹ Sind die Voraussetzungen von Art. 7 oder 8 Abs. 2 JStG erfüllt, liegt keine strafbare Handlung vor, fehlt es an einem zureichenden Beweis oder wird gemäss § 1^{bis} auf eine Strafverfolgung verzichtet, stellt der Jugendanwalt das Verfahren ein.

² Diese Verfügung bedarf des Visums des Staatsanwaltes.

³ Wird die Untersuchung vom Jugendanwalt eingestellt, kann der Privatkläger beim Staatsanwalt Rekurs einlegen, der nach § 197 Abs. 3 zu erledigen ist.

⁴ Ist das Opfer Privatkläger, kann gegen Einstellungsentscheide des Jugendanwaltes und des Staatsanwaltes an die Kriminal- und Anklagekommission rekuriert werden.

§ 212 Vereinfachtes Verfahren

¹ Erscheint eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nicht erforderlich, kann der Jugendanwalt ohne Einvernahme des Jugendlichen und ohne weitere Abklärung eine Verfügung auf Verweis, persönliche Arbeitsleistung von höchstens 10 Tagen oder Busse bis 1000 Franken erlassen.

² Erhebt der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter innert 20 Tagen beim Jugendanwalt Einsprache, führt dieser die Untersuchung nach § 198 durch.

³ Wird innert dieser Frist keine Einsprache erhoben, wird die Verfügung des Jugendanwaltes zum rechtskräftigen Urteil:

- a. bei Übertretungen mit dem unbenützten Ablauf der Frist;
- b. bei Vergehen und Verbrechen im Zeitpunkt des unbenützten Ablaufs der Frist, sofern der Staatsanwalt nachträglich das Visum erteilt.

§ 212^{bis}, 212^{ter} und § 212^{quater}

werden aufgehoben.

§ 213 Zustellung der Verfügungen

¹ Die Verfügungen sind dem Jugendlichen und seinem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

² Dem Privatkläger sind sie nur zuzustellen, sofern dieser ein berechtigtes Interesse daran hat und nachdem der Staatsanwalt, soweit erforderlich, visiert hat.

§ 214 Änderung der Massnahmen

Eine verfügte Massnahme kann gemäss Art. 18 JStG von Amtes wegen oder auf Antrag des Jugendlichen oder seines gesetzlichen Vertreters durch eine andere Massnahme ersetzt werden.

Zwischenstitel nach § 214

III. Titel: Das Gerichtsverfahren

Zwischenstitel vor § 215

wird aufgehoben.

§ 215 Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlung vor Jugendgericht ist nicht öffentlich. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2a und b JStG.

² Das Jugendgericht kann Personen, die in einem näheren Verhältnis zum Angeklagten stehen, wie Angehörige oder Erzieher, zur Verhandlung zulassen.

³ Vorbehalten bleiben die Ausschlussgründe nach Art. 5 Abs. 3 des Opferhilfegesetzes.

§ 215^{bis}

wird aufgehoben.

§ 216 Anwesenheit des Jugendlichen und seines gesetzlichen Vertreters

¹ Der Jugendliche hat persönlich vor Jugendgericht zu erscheinen; dieses kann ihn aber von der Pflicht zur Teilnahme befreien.

² Das Jugendgericht kann den Jugendlichen von der Verhandlung ausschliessen, wenn zu befürchten ist, dass sich einzelne Erörterungen nachteilig auf ihn auswirken.

³ Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen hat an der Verhandlung teilzunehmen, wenn das Jugendgericht nichts anderes verfügt.

§ 217 Anwesenheit des Jugandanwaltes und des Staatsanwaltes

¹ Der Jugandanwalt und, sofern er einen Antrag gestellt hat, der Staatsanwalt können an der Verhandlung teilnehmen.

² Sie sind zum Erscheinen verpflichtet, wenn das Jugendgericht sie dazu auffordert.

§ 217^{bis}

wird aufgehoben.

§ 218 Anwesenheit des Privatklägers

Der Privatkläger kann an der Gerichtsverhandlung teilnehmen, soweit es zur Wahrung seiner Parteirechte erforderlich ist.

§ 219 Beweisanträge

Der Jugendliche, sein gesetzlicher Vertreter, der Jugandanwalt, der Staatsanwalt und der Privatkläger können Beweisanträge gemäss § 162 Abs. 1 stellen.

§ 220 Vervollständigung

¹ Das Jugendgericht erhebt neue Beweise selber.

² Sind sie umfangreich, kann es den Jugandanwalt damit beauftragen.

§ 221 Urteil*a) Eröffnung*

Das Urteilsdispositiv wird in der Regel unmittelbar nach der Urteilsberatung mündlich eröffnet.

Zwischentitel vor § 222

wird aufgehoben.

§ 222 b) Schriftliche Ausfertigung und Zustellung

¹ Das Urteil ist schriftlich auszufertigen.

² Es ist dem Jugendlichen, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Jugendanwalt, dem Staatsanwalt, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und, soweit er ein berechtigtes Interesse daran hat, dem Privatkläger zuzustellen.

³ Dem Verteidiger ist eine Orientierungskopie zuzustellen.

⁴ Hat eine Behörde oder eine andere Dienststelle als die Polizei in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Strafanzeige eingereicht, ist ihr ebenfalls eine Orientierungskopie zuzustellen.

§ 223 c) Verzicht auf Begründung und Einlegung eines Rechtsmittels

¹ Das Gericht kann Urteile und Entscheide gemäss § 187^{bis} ohne die Erwägungen zustellen.

² Urteile, mit denen eine Unterbringung angeordnet oder eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesprochen wird, sind in jedem Falle zu begründen. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen im Zeitpunkt der Urteils- oder Entscheidsfällung mit dem Vollzug der Massnahme oder der Freiheitsstrafe begonnen wurde, der Vollzug bereits abgeschlossen oder nicht möglich ist.

§§ 223^{bis} und 223^{ter}

werden aufgehoben.

Zwischentitel vor § 224 (neu)

IV. Titel: Rechtsmittel

§ 224 Allgemeines

Im Verfahren gegen Jugendliche sind die Appellation, die Kassationsbeschwerde, der Rekurs, die Revision und die Beschwerde gegeben.

§ 224^{bis}

wird aufgehoben.

§ 225 *Appellation*

Gegen Urteile des Jugendgerichtes kann Appellation eingelegt werden:

1. vom Jugendlichen oder von seinem gesetzlichen Vertreter,
 - a. wenn eine Schutzmassnahme nach den Art. 12–15 JStG angeordnet wurde;
 - b. wenn eine persönliche Leistung, Freiheitsentzug von mehr als fünf Tagen oder Busse von mehr als Fr. 200.– angeordnet wurde;
 - c. wenn Zivilansprüche zugesprochen wurden, deren Wert die Appellationssumme gemäss § 245 Abs. 1 ZPO erreicht;
 - d. wenn der Jugendliche freigesprochen wurde und gegen den Staat eine Entschädigungsforderung geltend gemacht hat, deren Wert die Appellationssumme gemäss § 245 Abs. 1 ZPO erreicht;
2. vom Staatsanwalt und vom Jugendanwalt,
 - a. wenn Antrag auf Anordnung einer Schutzmassnahme nach den Art. 12–15 JStG gestellt wurde;
 - b. wenn Antrag auf Freiheitsstrafe von mehr als zehn Tagen oder Busse von mehr als Fr. 400.– gestellt wurde;
3. vom Privatkläger,

wenn er vor erster Instanz Zivilansprüche glaubhaft gemacht hat, deren Wert die Appellationssumme gemäss § 245 Abs. 1 ZPO erreicht.

§ 225^{bis} und Zwischentitel vor § 226

werden aufgehoben.

§ 226 *Kassationsbeschwerde*

¹ Gegen Urteile und Entscheide des Jugendgerichtes ist die Kassationsbeschwerde im Sinn der §§ 244–251 gegeben.

² Die Kassationsbeschwerde kann vom Jugendlichen, von seinem gesetzlichen Vertreter, vom Staatsanwalt, vom Jugendanwalt und bei Antragsdelikten sowie betreffend Zivilansprüche vom Privatkläger eingereicht werden.

§ 227 *Revision*

¹ Die Revision rechtskräftiger Urteile des Jugendanwaltes oder des Jugendgerichtes kann verlangt werden, wenn erhebliche Tatsachen und Beweismittel vorliegen, die dem Jugendanwalt, dem Staatsanwalt oder dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren, sofern sie geeignet sind, einen Freispruch oder einen bedeutend mildernden Schulterspruch herbeizuführen, und nicht bloss für die Wahl der Schutzmassnahmen von Bedeutung sind.

² Die Revision können der Jugendanwalt, der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter sowie nach dem Tod des Jugendlichen seine Verwandten in gerader Linie und seine Geschwister verlangen.

³ Der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter können die Revision überdies dann verlangen, wenn eine im Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid erhobene Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und deren Protokolle gutgeheissen wurde und eine Wiedergutmachung nur durch Revision möglich ist.

§§ 227^{bis}, 227^{ter}, 227^{quater} und Zwischentitel vor § 228
werden aufgehoben.

§ 228 Beschwerde

Die Bestimmungen über die Beschwerde nach den §§ 261–263 sind sinngemäss anwendbar; an die Stelle des Amtsstatthalters tritt der Jugendanwalt.

Zwischentitel vor § 229 (neu)

V. Titel: Der Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen

§ 229 Zuständigkeit

¹ Die zuständige kantonale Behörde vollzieht die Schutzmassnahmen nach den Art. 12–15 JStG und die Strafen nach den Art. 22–25 JStG.

² Sie bestimmt gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG die Begleitperson des Jugendlichen.

Zwischentitel nach § 229

wird aufgehoben.

Zwischentitel vor § 230 (neu)

VI. Titel: Kosten

§ 230 Verfahrenskosten

¹ Der Jugendliche, welcher zu einer Strafe oder einer Schutzmassnahme verurteilt oder von einer gerichtlichen Verfügung betroffen wird, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, können die Kosten den Eltern ganz oder teilweise überbunden oder diese für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.

² Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichtet werden.

§ 230^{bis} (neu)

Vollzugskosten

¹ Die Kosten des Vollzuges von Strafen gegenüber Jugendlichen trägt der Staat.

² Die Kosten des Vollzuges von Schutzmassnahmen tragen in nachstehender Reihenfolge:

1. die Eltern (Art. 276 ff. ZGB);
2. der Jugendliche;
3. das unterstützungspflichtige Gemeinwesen.

³ Wird während des Strafverfahrens eine vorsorgliche Unterbringung oder eine besondere Behandlung verfügt, so gelten deren Kosten als Vollzugskosten, sofern das Endurteil eine Schutzmassnahme anordnet, andernfalls als Verfahrenskosten.

⁴ Ausserordentliche Kosten, die mit dem eigentlichen Strafvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen und die der Staat nicht aufgrund besonderer Gesetzesvorschriften zu tragen hat, wie Kosten für Pflege und Aufenthalt in Spitälern oder psychiatrischen Kliniken oder für zahnärztliche Behandlung, sind gemäss Abs. 2 zu verlegen.

⁵ Vorbehalten bleiben andere Regelungen in Konkordaten mit anderen Kantonen und im Heimfinanzierungsgesetz. Die dem Kanton aufgrund von Konkordaten anfallenden Vollzugskosten sind zur Hälfte von der unterstützungspflichtigen Gemeinde des Wohnsitzes zu übernehmen.

⁶ Die Strafvollzugsbehörde macht den Unterstützungsanspruch gegenüber den Pflichtigen geltend. Sie kann das unterstützungspflichtige Gemeinwesen damit beauftragen.

§ 233 Ziffern 1 sowie 5 (neu)

Die Appellation kann eingelegt werden:

1. vom Angeklagten,
 - wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn Tagen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als zehn Tagen oder eine Geldstrafe von mehr als zehn Tagessätzen oder eine Busse, die einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zehn Tagen entspricht, ausgesprochen wurde;
 - wenn eine therapeutische Massnahme nach den Art. 59–61 StGB oder Art. 63 StGB, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB oder eine andere Massnahme nach den Art. 66–73 StGB angeordnet wurde;
 - wenn Zivilansprüche zugesprochen wurden, deren Wert die Appellationssumme gemäss § 245 Abs. 1 ZPO erreicht;
 - wenn der Angeklagte freigesprochen wurde und gegen den Staat eine Entschädigungsforderung geltend gemacht hat, deren Wert die Appellationssumme gemäss § 245 Abs. 1 ZPO erreicht;
5. vom Unternehmen,
 - wenn das Unternehmen zu einer Busse von mehr als 8000 Franken verurteilt wurde.

§ 286 *Absätze 1 und 2*

¹ Ein rechtskräftiges Urteil oder eine gerichtliche Verfügung, welche den Vollzug anordnet, ist unverzüglich im Doppel der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

² Hat das Gericht den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach Art. 67b StGB verfügt, so hat es das Urteil im Weiteren der für die Anordnung oder Aufhebung von Administrativmassnahmen zuständigen Behörde zuzustellen.

Zwischentitel vor § 287

II. Titel: Allgemeines

§ 287 *Behörden*

Die zuständige kantonale Behörde nimmt alle Aufgaben wahr, für welche nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist.

§ 287^{bis} *(neu)*

Gericht

¹ Soweit das Bundesrecht in Vollzugsangelegenheiten eine Beurteilung durch ein Gericht vorsieht, ist die richterliche Behörde zuständig, welche kantonal letztinstanzlich entschieden hat. Vorbehalten bleiben anders lautende besondere Bestimmungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts.

² Für den Vollzug von Entscheiden des Bundesstrafgerichtes ist das Kriminalgericht zuständig.

³ Ist gemäss den Absätzen 1 und 2 ein Gericht für den Vollzug zuständig, entscheidet der Einzelrichter, ausser in Fällen von stationären Massnahmen sowie bei Verwahrungen.

§ 287^{ter} *(neu)*

Fachkommission

¹ Der Regierungsrat wählt auf vier Jahre eine Kommission nach den Art. 62d Abs. 2 und 64b Abs. 2 StGB.

² Er regelt deren Einbezug in einer Verordnung.

³ Die Kommission beurteilt zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde die Frage der Gemeingefährlichkeit von Verurteilten im Sinn von Art. 75a StGB.

§ 287^{quater} (neu)
Verordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über den Strafvollzug.

² Er kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über die Mitbenutzung von luzernischen Strafanstalten und über den Vollzug luzernischer Urteile in ausserkantonalen Anstalten.

§ 287^{quinquies} (neu)
Disziplinarwesen

¹ Der Regierungsrat erlässt für den Straf- und Massnahmenvollzug ein Disziplinarrecht.

² Er umschreibt die Disziplinartatbestände, bestimmt die Sanktionen und deren Zumessung und regelt das Verfahren.

§ 287^{sexies} (neu)
Kostenbeteiligung gemäss Art. 380 StGB

¹ Die verurteilte Person hat sich an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges im Rahmen des Art. 380 StGB in angemessener Weise zu beteiligen.

² Erzielt die verurteilte Person durch ihre Tätigkeit im Rahmen der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats oder im Rahmen des Wohn- und Arbeitsexternats oder einer anderen Vollzugsform ein Einkommen, kann sie verhalten werden, sich bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100.– pro Tag angemessen an den Vollzugskosten zu beteiligen.

³ Verweigert die verurteilte Person in einer Vollzugsinstitution die ihr zugewiesene und zumutbare Arbeit, kann sie verhalten werden, sich nach Massgabe ihrer finanziellen Verhältnisse in angemessener Weise an den persönlichen Ausgaben zu beteiligen.

Zwischentitel vor § 288 (neu)

III. Titel: Der Vollzug von Bussen, Geldstrafen, gemeinnütziger Arbeit und Freiheitsstrafen

§ 288 *Behörde*

Die zuständige kantonale Behörde vollzieht

- Bussen;
- Geldstrafen im Sinn von Art. 35 StGB;
- gemeinnützige Arbeit;
- Freiheitsstrafen.

§ 288^{bis} (neu)*Ersatzfreiheitsstrafe und Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit*

¹ Die zuständige kantonale Behörde stellt der richterlichen Behörde Antrag auf Erlass einer Ersatzfreiheitsstrafe, falls die Geldstrafe oder die Busse nicht durch eine richterliche Behörde verfügt worden ist.

² Sie kann unter den Voraussetzungen von Art. 39 und 107 StGB auch Antrag auf Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe stellen.

§ 289 Antritt und Aufschub von Freiheitsstrafen

¹ Freiheitsstrafen sind in der Regel sofort zu vollziehen.

² Die zuständige kantonale Behörde kann auf Ersuchen des Verurteilten den Vollzug aus wichtigen Gründen um höchstens ein Jahr aufschieben.

³ Der Vollzug muss aufgeschoben werden:

- wenn der Verurteilte geisteskrank ist;
- wenn die Strafverbüßung seine Gesundheit ernstlich gefährden würde.

⁴ Bei Fluchtgefahr werden die nötigen Massnahmen getroffen.

§ 290 Kosten

¹ Die Kosten des Strafvollzuges trägt der Staat.

² An die Kosten des Vollzuges hat der Verurteilte nach den Bestimmungen von Art. 380 Abs. 2 StGB in angemessener Weise beizutragen.

³ Ausserordentliche Kosten, die mit dem eigentlichen Strafvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen und die der Staat nicht aufgrund anderer Gesetzesvorschriften zu tragen hat, wie Kosten für Spitalpflege, Aufenthalt in Heil- oder Pflegeinstitutionen oder für zahnärztliche Behandlung, hat der Verurteilte oder subsidiär das unterstützungspflichtige Gemeinwesen zu tragen.

§ 291 Absatz 2

² Der Anstaltsleiter überweist das Gesuch der zuständigen kantonalen Behörde und erstattet gleichzeitig nach Art. 86 Ziff. 2 StGB Bericht über den Gesuchsteller und dessen Verhalten.

§ 292 b) Vernehmlassung; Entscheid

¹ Über die bedingte Entlassung entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

² Die zuständige kantonale Behörde kann die Vernehmlassung des Staatsanwaltes und der richterlichen Behörde einholen, welche in letzter kantonaler Instanz geurteilt hat.

§ 293 Probezeit und Erteilung von Weisungen

Die zuständige kantonale Behörde

- a. legt die Probezeit im Sinn von Art. 87 StGB fest;
- b. ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an;
- c. kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen (Art. 87 Abs. 2 StGB).

§ 294 Rückversetzung

¹ Die für die Beurteilung der neuen Tat zuständige richterliche Behörde ordnet die Rückversetzung an.

² Sie kann im Sinn von Art. 89 Abs. 2 StGB auf die Rückversetzung verzichten und den Verurteilten verwarnen.

³ In dringenden Fällen kann die Polizei den bedingt Entlassenen vorläufig festnehmen. Sie erstattet der zuständigen richterlichen Behörde unverzüglich Bericht.

§ 295

wird aufgehoben.

Zwischentitel vor § 296

IV. Titel: Der Vollzug von therapeutischen, sichernden und anderen Massnahmen sowie der Verwahrung

§ 296 Behörde

Die zuständige kantonale Behörde

- a. vollzieht die therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 ff. StGB und die Verwahrung nach Art. 64 ff. StGB, soweit nicht Vollzugsaufgaben von Bundesrechts wegen der zuständigen richterlichen Behörde obliegen;
- b. entscheidet über die bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug und setzt die Dauer der Probezeit fest;
- c. stellt dem Gericht gegebenenfalls gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB Antrag auf Verwahrung;
- d. informiert die Vormundschaftsbehörde, falls sie bei Aufhebung der Massnahme eine vormundschaftliche Massnahme für angezeigt hält.

§ 297 (neu)

Besonderheiten bei ambulanten Massnahmen

Die zuständige kantonale Behörde

- a. verfügt im Sinn von Art. 63 Abs. 3 StGB die vorübergehende stationäre Behandlung eines Täters, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist;
- b. stellt dem Gericht Antrag auf Verlängerung der ambulanten Behandlung im Sinn von Art. 63 Abs. 4 StGB;

c. stellt im Sinn von Art. 63b Abs. 3 StGB fest, ob die in Freiheit durchgeföhrte ambulante Behandlung für Dritte als gefährlich erscheint, sodass die aufgeschobene Freiheitsstrafe vollzogen und die ambulante Behandlung während des Vollzuges der Freiheitsstrafe weiterzuföhren ist.

§ 298 *Verwahrung*

¹ Das Gericht, welches die Verwahrung angeordnet hat, verfügt die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 64 Abs. 3 StGB vorliegen.

² Die zuständige kantonale Behörde hat die periodischen Prüfungen im Sinn von Art. 64b Abs. 1 StGB vorzunehmen. Sie geht dabei nach Art. 64b Abs. 2 StGB vor.

§ 299 *Vollzug von Berufsverboten*

Über die inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder über die Aufhebung von Berufsverboten nach Art. 67a StGB entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

§ 300 *Anstalten und Institutionen*

Die zuständige kantonale Behörde bestimmt die Anstalten und Institutionen, in denen die therapeutischen Massnahmen zu vollziehen sind.

§ 301 *Kosten*

¹ Die Kosten der Massnahmen tragen in nachstehender Reihenfolge:

1. der Verurteilte;
2. das unterstützungspflichtige Gemeinwesen.

² Wird während des Strafverfahrens eine vorsorgliche Einweisung verfügt, so gelten deren Kosten als Vollzugskosten, sofern das Endurteil eine Massnahme anordnet.

³ Die Strafvollzugsbehörde macht den Unterstützungsanspruch gegenüber den Pflichtigen geltend. Sie kann das unterstützungspflichtige Gemeinwesen damit beauftragen.

⁴ Vorbehalten bleiben andere Regelungen in Konkordaten mit andern Kantonen und im Heimfinanzierungsgesetz. Die dem Kanton aufgrund von Konkordaten anfallenden Vollzugskosten sind zur Hälfte von der unterstützungspflichtigen Gemeinde des Wohnsitzes zu übernehmen.

§ 310 *Absätze 1 und 2*

¹ Entscheidungen über Zivilansprüche, Kosten und Ersatzforderungen nach Art. 71 Abs. 1 StGB werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt. Vorbehalten bleibt Art. 73 StGB.

² Die zuständige kantonale Behörde besorgt den Einzug der dem Staat zugesprochenen Zivilansprüche und Ersatzforderungen und ist auch für allfällige Reduktionen und Erlasse zuständig.

§ 311 Absatz 2

² Verjährt die ausgefallene Strafe nach längerer Zeit, so gelten die Vorschriften der Art. 99 ff. StGB.

§ 312 Absätze 1–3

¹ Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Vollzuges gegeben sind.

² Die Einrede, dass das Urteil wegen Verjährung oder aus andern Gründen nicht vollstreckbar sei, kann vom Verurteilten oder von seinem gesetzlichen Vertreter durch schriftliche oder mündliche Erklärung bei der zuständigen kantonalen Behörde erhoben werden.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann ein Gutachten des Staatsanwaltes einholen.

Zwischentitel vor § 313

VIII. Titel: Bewährungshilfe, Strafregister

§ 313 Bewährungshilfe

¹ Die Aufgaben der Bewährungshilfe werden durch die zuständige kantonale Behörde wahrgenommen.

² Die Vertreter der zuständigen kantonalen Behörde haben freien Zutritt zu inhaftierten Personen.

§ 314 Strafregister

Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Art. 365–371 StGB über das automatisierte Strafregister.

§ 316 Strafsachen des kantonalen Rechts

Die Art. 381–383 StGB gelten sinngemäss auch für die Strafsachen des kantonalen Rechts.

§ 317 *Gesuch*

Wer als Angeschuldigter oder Angeklagter Untersuchungs- oder Gerichtskosten zu tragen hat, kann ein Gesuch um Kostennachlass einreichen. Ist das Verfahren bereits beim Amtsstatthalteramt oder beim kantonalen Untersuchungsrichteramt rechtskräftig abgeschlossen worden, ist das Amtsstatthalteramt oder das kantonale Untersuchungsrichteramt für den Erlass von amtlichen Kosten zuständig, in den übrigen Fällen das Obergericht.

Zwischentitel vor § 320 sowie die §§ 320 und 321

werden aufgehoben.

§ 322 *Absatz 1*

¹ Das Obergericht übt die Fachaufsicht über die gesamte Strafrechtspflege aus. Davon ausgenommen ist der Straf- und Massnahmenvollzug, soweit er nicht durch eine richterliche Behörde ausgeführt wird.

§ 327^{bis}

wird aufgehoben.

II. Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (SRL Nr. 300)

Das Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976 wird wie folgt geändert:

§ 3 *Absätze 1 und 3*

¹ Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Busse bestraft.

³ Enthalten behördliche Erlasse nur eine allgemeine Strafandrohung, ist die Strafe Busse.

§§ 5, 11 *Absatz 2 sowie 14*

werden aufgehoben.

§ 16 *Falscher Alarm*

Wer vorsätzlich durch falsche Meldung Medizinalpersonen oder Geistliche alarmiert, wird mit Busse bestraft.

§ 19 Absatz 1

¹ Wer durch Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Busse bestraft.

§ 36 Sachüberschrift sowie Absatz 3 (neu)

Genehmigung und Bereinigung von Gemeindestrafrecht

³ Soweit Strafbestimmungen kommunaler Erlasse als Strafe Haft oder Busse androhen, tritt an deren Stelle Busse.

Ersetzen von Ausdrücken

In den §§ 6 Absatz 1, 7, 8 Absatz 1, 9, 9a Absatz 1, 10, 11 Absatz 1, 12 Absatz 1, 13, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24 Absatz 1, 25, 26 Absatz 1, 29, 31, 32 Absatz 1, 33, 34 Absatz 1, 35 Absatz 2 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

III. Änderung weiterer Gesetze

a. Informatikgesetz (SRL Nr. 26)

Das Informatikgesetz vom 7. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 1

¹ Wer die Vorschriften der §§ 4 Absatz 3, 6 Absatz 4, 10 Absatz 1 und 15 Absatz 1 verletzt, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

b. Statistikgesetz (SRL Nr. 28a)

Das Statistikgesetz vom 13. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 26 Verletzung des Statistikgeheimnisses

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen von § 22 dieses Gesetzes verletzt, indem er geheim zu haltende Daten Dritten zugänglich macht, weitergibt oder zu andern als statistischen Zwecken verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

c. Geoinformationsgesetz (SRL Nr. 29)

Das Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz) vom 8. September 2003 wird wie folgt geändert:
In § 39 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» mit «Busse» ersetzt.

d. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40)

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 wird wie folgt geändert:
In § 211 Absatz 1 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

e. Beurkundungsgesetz (SRL Nr. 255)

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973 wird wie folgt geändert:

§ 13 *Absatz 1c*
wird aufgehoben.

f. Gesetz über die Zivilprozessordnung (SRL Nr. 260a)

Das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994 wird wie folgt geändert.
In § 244 Absatz 3 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» mit «Busse» ersetzt.

g. Gesetz über die Kantonspolizei (SRL Nr. 350)

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

§ 13 *Absatz 1b*

¹ Die Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen:

- b. an Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt wurde,

§ 31 Absatz 3

³ Wer ohne Bewilligung gewerbsmäßig Bewachungsaufträge ausführt oder den in den Auflagen zur Bewilligung festgehaltenen Pflichten nicht nachkommt, wird, auch bei fahrlässiger Begehung, mit Busse bestraft.

h. Archivgesetz (SRL Nr. 585)

Das Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 1 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

i. Steuergesetz (SRL Nr. 620)

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 225 Absatz 1

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung vorsätzlich gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 226 Absatz 1

¹ Wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich abgezogene Steuern zu ihrem oder zum Nutzen einer andern Person verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

j. Gebührengesetz (SRL Nr. 680)

Das Gebührengesetz vom 14. September 1993 wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 2

² In der Regel beträgt die Strafgebühr das Einfache der hinterzogenen Gebühr. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden. Im Übrigen gelten für die Bemessung der Strafgebühr sinngemäss die Artikel 34 f. und 103 ff. des Strafgesetzbuches.

k. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL Nr. 700)

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 47 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer

l. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL Nr. 702)

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

§ 38 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer

m. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL Nr. 709a)

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 wird wie folgt geändert:

§ 53 Absatz 1

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Objekt zerstört oder schwer beschädigt, das durch eine gestützt auf das Gesetz erlassene Verordnung oder Verfügung geschützt ist.
In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis 40 000 Franken.

n. Fischereigesetz (SRL Nr. 720)

Das Fischereigesetz vom 30. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

In § 38 Absatz 1 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

o. Kantonales Jagdgesetz (SRL Nr. 725)

Das Kantonale Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989 wird wie folgt geändert:
In § 58 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

p. Planungs- und Baugesetz (SRL Nr. 735)

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert:

§ 210 Absatz 2

² Mit dem Erlass der Verfügung ist Busse gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzudrohen.

§ 213 Absatz 2

² In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 40 000 Franken erkannt werden.

q. Gesetz über den Feuerschutz (SRL Nr. 740)

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 wird wie folgt geändert:

§ 124 Strafe

Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen die §§ 6, 22, 26, 33, 43, 56–59, 73, 76, 77, 79, 80, 95 Absatz 2, 98, 101, 115 und 119 dieses Gesetzes und die sich darauf stützenden Verordnungen des Regierungsrates wird durch die Strafbehörde mit Busse bestraft.

r. Strassengesetz (SRL Nr. 755)

Das Strassengesetz vom 21. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 100 Absatz 1

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1, 29 Absatz 2, 30 Absätze 1 und 2 Satz 1, 32 Absatz 1, 67 Absatz 1, 74 Absatz 2, 84 Absätze 1, 2, 4 und 5, 85, 86, 87, 88 Absätze 1 und 2, 90 Absätze 1–3, 91 Absatz 1, 92, 93, 94 und 95 Absatz 1 werden mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

s. Wasserbaugesetz (SRL Nr. 760)

Das Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 wird wie folgt geändert:

§ 71 Absatz 2

² In schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis zu 40 000 Franken erkannt werden.

t. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (SRL Nr. 770)

Das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 wird wie folgt geändert:

§ 51 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

u. Energiegesetz (SRL Nr. 773)

Das Energiegesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften der §§ 10 Absatz 1, 12 Absätze 1, 3 und 5, 13 Absätze 1 und 4, 14 Absatz 1, 15 Absatz 1, 16 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 3 dieses Gesetzes und die entsprechenden Vollzugsvorschriften übertritt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

v. Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege (SRL Nr. 783)

Das Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 10. April 1973 wird wie folgt geändert:
In § 7 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

w. Gesetz über das Halten von Hunden (SRL Nr. 848)

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:
In § 13 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

x. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (SRL Nr. 851)

Das Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikationsgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt) vom 29. November 1926 wird wie folgt geändert:

§ 38

¹ Unerhältliche Geldbussen werden nach Massgabe der Vorschriften von Art. 106 f. StGB in Freiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit umgewandelt.

² Die Strafumwandlung erfolgt durch die zuständige richterliche Behörde, der Vollzug der Bussen, der gemeinnützigen Arbeit oder von Freiheitsstrafen durch die zuständigen Behörden nach § 288 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957.

y. Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (SRL Nr. 855)

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 wird wie folgt geändert:
In § 17 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

z. Prämienverbilligungsgesetz (SRL Nr. 866)

Das Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 23 Einleitungssätze der Absätze 1 und 2

¹ Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vorliegt, wird bestraft, wer

² Mit Busse wird bestraft, wer

za. Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (SRL Nr. 898)

Das Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 6. Februar 1990 wird wie folgt geändert.

§ 17 Absatz 1

¹ Wer Wohnräume ohne eine Bewilligung nach § 7 abbricht, umbaut oder ihrem Zweck entzieht oder wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen Dritten eine Bewilligung im Sinn der §§ 8 und 9 zu erlangen, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Busse von 10 000 bis 200 000 Franken bestraft.

zb. Kantonales Waldgesetz (SRL Nr. 945)

Das Kantonale Waldgesetz vom 1. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

§ 42 Absatz 1

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung Veranstaltungen gemäss § 9 durchführt, nachteilige Nutzungen gemäss § 13 vornimmt, gegen die §§ 10, 12, 15 oder 16 dieses Gesetzes oder gegen ein Verbot, das in einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung enthalten ist, verstösst.

zc. Gewerbepolizeigesetz (SRL Nr. 955)

Das Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 2

In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 40 000 Franken erkannt werden.

zd. Gastgewerbegegesetz (SRL Nr. 980)

Das Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegegesetz) vom 15. September 1997 wird wie folgt geändert:

**§ 32 Sachüberschrift sowie Absatz 2
Strafe**

² In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 10 000 Franken erkannt werden.

ze. Lotteriegesetz (SRL Nr. 991)

Das Gesetz über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz) vom 12. Mai 1986 wird wie folgt geändert:

In § 18 Absatz 1 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

IV. Übergangsbestimmung

Vom Justiz- und Sicherheitsdepartement nach bisherigem Recht als erste Instanz erledigte Fälle, die an den Regierungsrat weiterziehbar waren, sind nach bisherigem Recht anfechtbar.

V. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: